

26. Sitzung des Ortschaftsrates Baasdorf

22.11.2018 18:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 12.11.2018

- Bekanntmachung -

zur 26. Sitzung des Ortschaftsrates Baasdorf
am Donnerstag, dem 22.11.2018 um 18:00 Uhr
Gemeindeverwaltung, Raum 1, .
06388 B a a s d o r f

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Feuerwehrsatzung	2018148/6
2.6	1. Änderung der Feuerwehrkostensatzung	2018130/5
2.7	2. Änderung der Entschädigungssatzung der ehrenamtlich Tätigen	2018131/5
2.8	2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2018151/6
2.9	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Welz
Ortsbürgermeister

Diese Tagesordnung hat ab 15.11.2018 zur öffentlichen Bekanntmachung ausgegangen.

Abgenommen am:

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018130/5

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 22.11.2018 TOP: 2.6
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018130/5
	Az.:	erstellt am: 06.09.2018

Betreff

1. Änderung der Feuerwehrkostensatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	13.11.2018: Ortschaftsrat Merzien	13.11.2018	laut BV
2	14.11.2018: Ortschaftsrat Wülknitz	14.11.2018	laut BV
3	19.11.2018: Ortschaftsrat Dohndorf	19.11.2018	laut BV
4	21.11.2018: Ortschaftsrat Arensdorf	21.11.2018	
5	22.11.2018: Ortschaftsrat Baasdorf	22.11.2018	
6	26.11.2018: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	26.11.2018	
7	04.12.2018: Hauptausschuss		
8	13.12.2018: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Erweiterung der Anlage 1 zu den §§ 2, 3 Abs.1 und 5 Abs. 1 Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) vom 28.10.2016 (AmtsBl. 11/2016) um die Tarifstelle 4 - Brandschutzhelfer.

Gesetzliche Grundlagen:

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände vom Mai 2018

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Grundtenor: Die ASR geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Die ASR A2.2 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann ein Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind.

Insbesondere ein Brand stellt für jedes Unternehmen eine ernste Gefährdung dar. Die Verantwortung für die Beschäftigten, die Sicherung des Unternehmens und die öffentliche Sicherheit erfordern daher eine angemessene Aufmerksamkeit für den Brandschutz. Daher besteht die gesetzliche Anforderung resultierend aus der ASR A2.2 an jedes Unternehmen, zum betrieblichen Brandschutz regelmäßige Unterweisungen aller Beschäftigten vorzunehmen und **Brandschutzhelfer ausbilden zu lassen** (ASR A2.2 Abs. 7.2).

Ausbildung in diesem Sinne ist die Verbindung einer fachkundigen theoretischen Unterweisung mit einer praktischen Übung. Für diese Ausbildung sind Anforderungen an den Ausbilder definiert, die sicherstellen, dass das Erlernte in sicherer Art und Weise in jedem Unternehmen umgesetzt werden kann.

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist als Verantwortliche für den vorbeugenden und insbesondere für den abwehrenden Brandschutz sehr daran interessiert, in den Unternehmen im näheren Umkreis fachkundige Brandschutzhelfer zu wissen. Daher haben einige Kameraden in der Vergangenheit sich befähigen lassen, als Brandschutzhelfer-Ausbilder fachkundige Unterweisungen durchführen zu dürfen. Mindeste Voraussetzung für diese Befähigung ist die Ausbildung zum Gruppenführer.

Diese Ausbildung für die Unternehmen hat aus Sicht der Wirtschaftlichkeit mit einer entsprechenden Kostenpflicht einherzugehen, die die Unternehmen zu tragen haben. Folgende Überlegungen hinsichtlich der Kostenhöhe kann hier zugrunde gelegt werden:

	Kostenhöhe pro Stunde
Die Unterweisung ist organisatorisch von zwei Kameraden durchzuführen – einer für die Theorie, der zweite für die praktische Unterweisung. Gemäß der derzeit gültigen Kostensatzung beträgt der Stundensatz pro Kamerad 21,00 €.	42,00 €
Zur Unterweisung werden Übungsmaterialien (zum Beispiel Übungsfeuerlöscher) benötigt. Diese müssen im Anschluss wieder befüllt werden. Hier kann nur ein Pauschalpreis angenommen werden.	20,00 €
Zur Unterweisung ist mit dem Mehrzweckfahrzeug (MZF) zu fahren, um die für die Unterweisung erforderlichen Übungsmaterialien zu transportieren. Hier kann ebenso auf den Stundensatz gemäß der derzeitigen Kostensatzung zurückgegriffen werden.	88,00 €

Die Kostenhöhe von 150,00 Euro pro Stunde wird demnach als angemessen erachtet.

Vorerst wird davon ausgegangen, dass eine Unterweisung einen zeitlichen Umfang von ca. 1,5 Stunden in Anspruch nehmen wird.

Ausgehend davon, dass jährlich zwischen fünf bis zehn Ausbildungen stattfinden, könnten Einnahmen zwischen 1.125,00 und 2.250,00 € anfallen.

Grundsätzlich sind als Ausbilder für die Brandschutzhelfer die hauptamtlichen Gerätewarte während ihrer Dienstzeit einzusetzen und zuständig. Im Bedarfsfall besteht jederzeit jedoch die Möglichkeit, auf einen anderweitigen befähigten Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr zurückzugreifen.

Auf die Erstellung einer Synopse wurde verzichtet, da ausschließlich eine Ergänzung und keine Änderung des geltenden Satzungstextes zur Beschlussfassung steht.



Anlage1-1-Aenderung-der-Feuerwehrcostensatzung.pdf



Anlage2-bisherige-Feuerwehrcostensatzung.pdf

1. Änderung zur Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 3, 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie den §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 01.11.2018 folgende 1. Änderung zur Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung) beschlossen:

§ 1

Änderung der Anlage 1 zu den §§ 2, 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)

Nach Tarifstelle 3 wird die folgende neue Tarifstelle eingefügt:

Tarifstelle	Kostentatbestand	Kostensatz
4.	Ausbildung zum Brandschutzhelfer pro Stunde (max. Teilnehmerzahl 10 Personen)	150,00 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 02.11.2018

Bernd Hauschild

Oberbürgermeister

(Siegel)

Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)
(Feuerwehrkostensatzung)

Lfd.			
Nr.	Ausfertigung	Amtsblatt	Inkrafttreten
1.	Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)		
	28.10.2016	11/2016	26.11.2016

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 3, 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie den §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 27.10.2016 die folgende Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) einschließlich aller ihrer Ortswehren (Feuerwehr).

(2) ¹Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. ²Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt. (§ 22 Abs. 1 BrSchG)

§ 2

Kostenersatzpflichtige Pflichtaufgaben

¹Für andere als die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen, die keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 3 sind, wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Kostentarifs in **Anlage 1** zu dieser Satzung erhoben. ²Kostenersatzpflichtig sind insbesondere

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen zur Rettung von Menschen oder Tieren sowie zur Abwehr von Gefahren für Sachen, soweit Menschen und Tiere nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind,
2. Nachbarschaftshilfen, die in einer Entfernung von mehr als 15 Kilometern Entfernung (Luftlinie) von der Stadtgrenze geleistet wurde (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG),
3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
4. das Ausrücken der Feuerwehr bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Auslösung eines Feuerwehreinsatzes,
5. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen

(1) ¹Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr, zu denen die Stadt Köthen (Anhalt) nach den Vorschriften des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht verpflichtet ist (freiwillige Leistungen), wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Kostentarifs in **Anlage 1** zu dieser Satzung erhoben. ²Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen sind insbesondere

1. das Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
2. das Suchen oder Einfangen von Tieren oder das Entfernen von Insektennestern,
3. die Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
4. die Mitwirkung bei Räum- oder Aufräumarbeiten,
5. die Bergung oder Absicherung von Sachen,
6. das Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen),
7. die Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z. B. Eiszapfen),
8. sonstige vergleichbare freiwillige Leistungen.

(2) ¹Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutz- und

Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. ²Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann von der vorherigen schriftlichen Antragstellung abhängig gemacht werden. ³Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht. ⁴Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann abgelehnt werden. ⁵Einer Begründung bedarf es hierfür nicht.

§ 4

Kostenersatzschuldner

(1) Kostenerstattungspflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG);
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG);
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG);
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG);
5. der Betreiber der Brandmeldeanlage, durch die eine Fehlalarmierung ausgelöst wurde;
6. im Falle der Nachbarschaftshilfe die ersuchende Gemeinde oder der anfordernde Landkreis (§ 2 Abs. 3 BrSchG).

(2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnungsgrundlagen

(1) ¹Der Kostenersatz setzt sich aus den Personalkosten, den Fahrzeugkosten und den Kosten für verbrauchte Materialien einschließlich deren Entsorgung zusammen. ²Sie werden

nach Maßgabe des Kostentarifes gemäß **Anlage 1** erhoben. ³**Anlage 1** ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) ¹Grundlage für die Berechnung der Personal- und Fahrzeugkosten ist die Einsatzzeit. ²Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an als volle Einsatzstunde berechnet. ³Jede weitere Einsatzstunde wird nach Ablauf von 30 Minuten als volle Einsatzstunde berechnet. ⁴Mit Ausnahme der ersten Einsatzstunde ist eine angefangene Einsatzstunde vor Ablauf von 30 Minuten als halbe Stunde abzurechnen.

(3) Für freiwillige Leistungen gemäß § 3 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 Prozent berechnet.

(4) ¹Die Einsatzzeit des Personals beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung. ²Die Einsatzzeit für Fahrzeuge beginnt mit dem Ausrücken. ³Die Einsatzzeit endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Feuerwehr.

(5) ¹Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache beginnt mit dem Eintreffen des Personals am Ort der Veranstaltung oder Maßnahme. ²Sie endet mit dem endgültigen Verlassen des Ortes.

(6) ¹Verbrauchsmaterial (z. B. Schaummittel, Säuren- und Ölbindemittel, Filtereinsätze, Trockenlöschpulver) wird nach der verbrauchten Menge berechnet. ²Es werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 Prozent des Wiederbeschaffungspreises sowie die Kosten der Entsorgung dieser Materialien nebst den damit aufgenommenen Stoffen berechnet.

(7) Entsteht dem Träger der Feuerwehr bei Erbringung von Leistungen ein Schaden (z. B. Schäden an Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen), so gelten für Schadenersatzansprüche die allgemeinen Regeln.

(8) ¹Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Stadt Köthen (Anhalt) zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend der jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) geltend gemacht.

§ 6

Entstehung des Kostenersatzes

(1) ¹Der Kostenersatz entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung. ²Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehkräften zu vertreten sind, unmöglich wird bzw. keinen Erfolg hatte.

(2) ¹Vor Beginn von kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen gemäß § 3 kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden. ²Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

¹Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. ²Er wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

¹Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 28.10.2016

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 zu den §§ 2, 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)

Tarifstelle	Kostentatbestand	Kostensatz
1.	Personal: je Einsatzkraft und Stunde	21,00 Euro
2.	Einsatz von Fahrzeugen: je Fahrzeug und Stunde	
2.1.	Löschfahrzeuge	
2.1.1.	Löschgruppenfahrzeuge LF	89,00 Euro
2.1.2.	Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	141,00 Euro
2.1.3.	Tanklöschfahrzeuge TLF	50,00 Euro
2.2.	Hubrettungsfahrzeuge	
2.2.1.	Drehleiter mit Korb	51,00 Euro
2.3.	Rüst- und Gerätefahrzeuge	
2.3.1.	Rüstwagen RW	55,00 Euro
2.3.2.	Mehrzweckfahrzeug MZF	88,00 Euro
2.4.	Sonstige Fahrzeuge	
2.4.1.	Kommandowagen	56,00 Euro
2.4.2.	Bahnrettungssatz	141,00 Euro
2.4.3.	Multicar	
3.	Gestellung von Brandsicherheitswachen je Einsatzkraft und Stunde	12,00 Euro

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018131/5

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 22.11.2018 TOP: 2.7
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018131/5
	Az.:	erstellt am: 06.09.2018

Betreff

2. Änderung der Entschädigungssatzung der ehrenamtlich Tätigen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	13.11.2018: Ortschaftsrat Merzien	13.11.2018	laut BV
2	14.11.2018: Ortschaftsrat Wülknitz	14.11.2018	laut BV
3	19.11.2018: Ortschaftsrat Dohndorf	19.11.2018	laut BV
4	21.11.2018: Ortschaftsrat Arensdorf	21.11.2018	
5	22.11.2018: Ortschaftsrat Baasdorf	22.11.2018	
6	26.11.2018: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	26.11.2018	
7	04.12.2018: Hauptausschuss		
8	13.12.2018: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Erweiterung des § 9 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015) um folgenden Absatz:

- (6) ¹Die zur Unterweisung von Brandschutzhelfern eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 16 Euro.
²Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 35 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der 1. Änderung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung) ist auch die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) zu ändern.

Grund hierfür ist die zukünftig angebotene Ausbildung zum Brandschutzhelfer für anderweitige Unternehmen.

Grundsätzlich sind als Ausbilder die hauptamtlichen Gerätewarte während ihrer Dienstzeit einzusetzen, eine Entschädigungszahlung erfolgt in diesem Fall nicht. Dennoch besteht jederzeit die Möglichkeit, dass gegebenenfalls einer der beiden Gerätewarte aus unterschiedlichen Gründen diese Ausbildung nicht durchführen kann, so dass dann auf einen dazu befähigten Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr zurückzugreifen ist. Um dessen zusätzlichen Einsatz entsprechend zu würdigen, ist eine Entschädigung in Höhe von 16,00 € pro Stunde angedacht. Die Höhe der Entschädigung resultiert aus der Empfehlung aus dem RdErl. des MI vom 16.06.2014, Teil 3 1. – Entgangener Arbeitsverdienst. Andere Lohnersatzleistungen an Dritte werden prinzipiell ausgeschlossen.

Einer ersten Schätzung nach, die derzeit noch auf keinen konkreten Zahlen basieren kann, werden ab 2019 jährlich mit fünf bis zehn Ausbildungen dieser Art gerechnet. Diese sind von den Gerätewarten abzusichern. Dennoch wird vorsorglich mit einer Ausfallquote von 10 % als Planungsgröße gerechnet, die dann von anderen Kameraden zu übernehmen sind. Demnach würden 32,00 € im Jahr anfallen.

Auf die Erstellung einer Synopse wurde verzichtet, da ausschließlich eine Ergänzung und keine Änderung des geltenden Satzungstextes zur Beschlussfassung steht.



Anlage1-2-Aenderung-Entschaedigungssatzung.pdf



Anlage2-bisherige-Entschaedigungssatzung.pdf

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 01.11.2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Änderung der Entschädigungssatzung

Nach § 9 Abs. 5 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(6) ¹Die zur Ausbildung von Brandschutzhelfern eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 16 Euro. ²Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 02.11.2018

Bernd Hauschild

Oberbürgermeister

(Siegel)

SATZUNG DER STADT KÖTHEN (ANHALT) ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENTLICH TÄTIGEN (ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015), geändert durch

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung		
	Ausfertigung	Amtsblatt	Inkrafttreten
1.	1. Änderungssatzung		
	28.10.2016	11/2016	26.11.2016

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

	§		§
Aufwandsentschädigung	1	Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher	7
Verlust der Aufwandsentschädigung	2	Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner	8
Entgangener Arbeitsverdienst	3	Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Feuerwehr	9
Auslagenersatz einschließlich Reisekosten	4	Sprachliche Gleichstellung	10
Rundungsvorschrift	5	Inkrafttreten	11
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates	6		

Aufgrund der §§ 5, 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie unter Berücksichtigung des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16.06.2014 – 31.21-10041 – (MBL. LSA S. 264) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Teil 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Aufwandsentschädigung. ¹Die Aufwandsentschädigung erfolgt durch die Zahlung monatlicher Pauschalbeträge und Sitzungsgelder, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Es geltend die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 35 KVG LSA.

§ 2. Verlust der Aufwandsentschädigung. (1) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Für Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

(4) ¹Stadträte, die von der Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates ausgeschlossen sind, erhalten für diesen Zeitraum keine Aufwandsentschädigung. ²Satz 1 gilt für Mitglieder des Ortschaftsrates entsprechend.

§ 3. Entgangener Arbeitsverdienst. (1) Stadträte erhalten auf Antrag Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüssen, denen sie angehören (einschließlich Vertretung), gemäß den folgenden Bestimmungen.

(2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 16 Euro je angefangene Sitzungsstunde.

(3) Selbständige erhalten eine Verdienstaufschlagspauschale in Höhe von 16 Euro je angefangene Sitzungsstunde.

(4) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind erhalten 16 Euro je angefangene Sitzungsstunde.

(5) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 4. Auslagenersatz einschließlich Reisekosten. (1) ¹Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. ²Notwendige erstattungsfähige Auslagen werden frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet. ³Dem Antrag sind Belege beizufügen.

(2) ¹Auslagen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. ²Dies gilt nicht für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit schriftlicher oder elektronischer Zustimmung des Vorsitzenden des Stadtrates erfolgen. ³Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. ⁴Die Höhe der Reisekostenvergütung richtet sich dann nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen. ⁵Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5. Rundungsvorschrift. Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden

1. 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
2. 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

Teil 2. Besondere Bestimmungen

§ 6. Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates. (1) Mitglieder des Stadtrates erhalten einen Pauschalbetrag in Höhe von monatlich 130 Euro.

(2) ¹Zusätzlich zu dem Pauschalbetrag gemäß Absatz 1 werden folgende monatliche Pauschalen gezahlt:

1. dem Stadtratsvorsitzenden 260 Euro,
2. den Ausschussvorsitzenden 130 Euro,
3. den Fraktionsvorsitzenden pro Mitglied 10 Euro, mindestens 25 Euro, höchstens 130 Euro.

²Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Satz 1 wird bei Ausübung mehrerer Funktionen (Vorsitzender des Stadtrates, Fraktionsvorsitzender, Ausschussvorsitzender) nur einmal gewährt. ³Es wird die höchste Aufwandsentschädigung gewährt.

(3) ¹Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, eines Ausschusses oder einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Pauschale in Höhe derjenigen des Vertretenen gemäß Absatz 2 gewährt. ²Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

(4) ¹Neben den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Pauschalbeträgen werden folgende Sitzungsgelder für die Teilnahme gezahlt:

1. Stadtratssitzung: 16 Euro je Sitzung und Tag,
2. Ausschusssitzung: 16 Euro je Sitzung und Tag.

²Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache des nach Satz 1 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

§ 7. Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher. (1) ¹Für die Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher, Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte ist die Einwohnerzahl der Ortschaft im Melderegister maßgeblich. ²Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30.06. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. ³Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich. ⁴Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

(2) ¹Ortsvorsteher und Ortsbürgermeister erhalten in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Ortschaft eine monatliche Pauschale

1. bis 500 Einwohner in Höhe von 185 Euro,
2. 501 bis 1.000 Einwohner in Höhe von 275 Euro.

²Im Falle der Verhinderung eines Ortsvorstehers oder Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Pauschale in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. ³Die pauschale Aufwandsentschädigung des Vertreters gemäß Absatz 3 wird angerechnet. ⁴Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall nach Satz 2 wird nachträglich gezahlt.

10-030 EntschS

(3) ¹Ortschaftsräte erhalten in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Ortschaft eine monatliche Pauschale

1. bis 500 Einwohner in Höhe von 8 Euro,
2. 501 bis 1.000 Einwohner in Höhe von 16 Euro.

²Dies gilt nicht für Ortsvorsteher und Ortsbürgermeister.

(4) ¹Neben den in Absatz 3 festgelegten Pauschalbeträgen wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates in Höhe von 14 Euro pro Sitzung und Tag gezahlt.

²Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das Doppelte des nach Satz 1 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen. ³Dies gilt nicht für Ortsvorsteher und Ortsbürgermeister.

§ 8. Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner. Sachkundige Einwohner im Sinne des § 49 Abs. 2 KVG LSA erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses für den sie bestellt wurden in Höhe von 16 Euro je Sitzung und Tag.

§ 9. Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Feuerwehr. (1) Die nachstehend aufgeführten Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) erhalten eine monatliche Pauschale in folgender Höhe:

1.	der Stadtwehrleiter	300 Euro,
2.	der Stellvertreter des Stadtwehrleiters, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	200 Euro,
3.	der Ortswehrleiter der Ortswehr Köthen	120 Euro,
4.	der Stellvertreter des Ortswehrleiters der Ortswehr Köthen, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	70 Euro,
5.	der Ortswehrleiter einer sonstigen Ortswehr	120 Euro,
6.	der Stellvertreter des Ortswehrleiters einer der sonstigen Ortswehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	70 Euro,
7.	der Kinder-/Jugendfeuerwehrwart der Stadtwehr	95 Euro,
8.	der Stellvertreter des Kinder-/Jugendfeuerwehrwarts der Stadtwehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	60 Euro,
9.	der Kinder-/Jugendfeuerwehrwart einer Ortswehr	60 Euro,
10.	der Stellvertreter des Kinder-/Jugendfeuerwehrwarts einer Ortswehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dau-	40 Euro.

	erhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	
--	---	--

(2) ¹Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 Nrn. 1, 3, 5, 7 und 9 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Pauschale in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. ²Soweit der Vertreter eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Nrn. 2, 4, 6, 8 und 10 erhält, wird diese angerechnet. ³Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall nach Satz 1 wird nachträglich gezahlt.

„(3) ¹Die am Einsatz beteiligten Einsatzkräfte (aktive Einsatzkräfte und Reservekräfte) erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Euro als Pauschalbetrag pro Einsatz für Brand- und Hilfeleistungseinsätze gemäß § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. ²Einsatz in diesem Sinne ist ein Ereignis, für das ein Ereignisbericht ausgefertigt worden ist. ³Dieser enthält eine Anlage, in der die Einsatzkräfte namentlich aufzuführen sind. ⁴Dazu muss die Einsatzkraft grundsätzlich innerhalb von 12 Minuten unter normalen Bedingungen nach der Alarmierung am Gerätehaus eingetroffen sein. ⁵Die Aufwandsentschädigung wird einmal jährlich gezahlt.

(4) ¹Die als Brandsicherheitswachen eingesetzten Mitglieder der Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 7 Euro. ²Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an als volle Einsatzstunde berechnet. ³Jede weitere Einsatzstunde wird nach Ablauf von 30 Minuten als volle Einsatzstunde berechnet. ⁴Mit Ausnahme der ersten Einsatzstunde ist eine angefangene Einsatzstunde vor Ablauf von 30 Minuten als halbe Stunde abzurechnen.

(5) ¹Die zur Silvesterbereitschaft eingesetzten Mitglieder der Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 12 Euro. ²Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

Teil 3. Schlussvorschriften

§ 10. Sprachliche Gleichstellung. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11. Inkrafttreten. ¹Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der Stadträte und der ehrenamtlich Tätigen vom 21.11.2003 außer Kraft.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018148/6

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 22.11.2018 TOP: 2.5
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018148/6
	Az.:	erstellt am: 11.10.2018

Betreff

Feuerwehrsatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.11.2018: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	26.11.2018	laut BV
2	13.11.2018: Ortschaftsrat Merzien	13.11.2018	laut BV
3	14.11.2018: Ortschaftsrat Wülknitz	14.11.2018	laut BV
4	19.11.2018: Ortschaftsrat Dohndorf	19.11.2018	
5	21.11.2018: Ortschaftsrat Arensdorf	21.11.2018	
6	22.11.2018: Ortschaftsrat Baasdorf	22.11.2018	
7	04.12.2018: Hauptausschuss		
8	13.12.2018: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die geänderte Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt), (Feuerwehrsatzung).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 8 Abs. 1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Nach dem Beschluss der aktuellen Feuerwehrsatzung im April des Jahres war diese der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Im Ergebnis verfasste die Kommunalaufsicht ein Schreiben mit mehreren Hinweisen und Empfehlungen zur Satzung. Aufgrund dessen wurde aus der ursprünglich beabsichtigten Überarbeitung innerhalb von zwei Jahren eine Überarbeitung innerhalb nur einiger Monate. Neben der Einarbeitung der Hinweise der Kommunalaufsicht, die auch immer vom Träger der Feuerwehr gemäß dem Brandschutzgesetz und den entsprechenden Feuerwehrverordnungen und nicht vom Oberbürgermeister spricht, wurde auch die bereits gemachte Erfahrung im Umgang mit der neuen Satzung berücksichtigt. In der Synopse sind in der mittleren Spalte die jeweiligen Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen getätigt. Gleichzeitig wurden alle Ortswehrleitungen sowie die Stadtwehrleitung in die Satzungsänderung während der Bearbeitung einbezogen.



Feuerwehrsatzung.pdf



Synopse.pdf

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 13.Dezember 2018 die folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben, örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)“. Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) besteht aus den Ortsfeuerwehren:
 - „Ortsfeuerwehr Arensdorf“
 - „Ortsfeuerwehr Baasdorf“
 - „Ortsfeuerwehr Dohndorf“
 - „Ortsfeuerwehr Köthen“
 - „Ortsfeuerwehr Löbnitz an der Linde“
 - „Ortsfeuerwehr Merzien“
 - „Ortsfeuerwehr Wülknitz“.Jede Ortsfeuerwehr führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) mit der weiteren Benennung der Ortsfeuerwehr. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ortsfeuerwehr auch als Standort geführt werden.
- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG, die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten, die Ableistung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.
- (4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist unter Beachtung des BrSchG, der Verordnungen und Erlasse als leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten

und zu unterhalten sowie mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten und mit einer ausreichenden Löschwasserversorgung zu versehen.

- (6) Neben den Pflichtaufgaben laut BrSchG können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) erbracht werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.
- (7) Die örtliche Zuständigkeit der Ortsfeuerwehren bestimmt sich nach den geltenden Alarmierungs- und Ausrückeordnungen.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) gliedern sich in folgende Abteilungen:

- 1. Einsatzabteilung
- 2. Alters- und Ehrenabteilung
- 3. Jugendfeuerwehr
- 4. Kinderfeuerwehr

§ 3

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist schriftlich bei der Stadt Köthen (Anhalt) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit ein Jahr. In der Probezeit ist mindestens der Grundlehrgang zu absolvieren; ansonsten ist die Probezeit entsprechend zu verlängern. Zum Bestehen der Probezeit erfolgt eine Anhörung der Mitglieder des Einsatzdienstes der jeweiligen Ortsfeuerwehr im Dienst durch Handzeichen vor der endgültigen Entscheidung durch den Träger der Feuerwehr.
- (3) Das neue Mitglied der Einsatzabteilung wird für den Dienst unter Überreichung eines Auszugs aus der Feuerwehrsatzung aufgenommen. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 4

Wehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) und die Aus- und Fortbildung ihrer

Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch einen stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter unterstützt.

- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von seinem stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Er vertritt den Stadtwehrleiter grundsätzlich für den zugewiesenen Aufgabenbereich. Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
 - (3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden von allen Mitgliedern des Einsatzdienstes der Freiwilligen Feuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll möglichst zwei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. des Stellvertreters erfolgen.
Die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt im Briefwahlverfahren. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Einsatzdienstes der Freiwilligen Feuerwehr, das mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag Mitglied des Einsatzdienstes ist. Die Dreimonatsfrist berechnet sich ab dem Tag der bestätigten Aufnahme durch den Träger der Feuerwehr.
Zeit und Ort der Auszählung der Stimmzettel werden den Kameraden vorher bekannt gegeben, so dass diese die Auszählung feuerwehrintern verfolgen können.
Gewählt ist der Kamerad, der die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit).
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom ältesten anwesenden Mitglied des Einsatzdienstes zu ziehen ist, welches kein Bewerber ist. Ist kein solches Mitglied anwesend, wird das Los durch den höchsten anwesenden Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) gezogen.
- Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Einsatzdienstes der jeweiligen Ortsfeuerwehr aus einer Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen.
- (4) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
 - (5) Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Köthen (Anhalt) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre.
 - (6) Die Regelungen der Absätze 2,4 und 5 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend.
In der ersten Berufsperiode nach einem freiwilligen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Ortsfeuerwehren kann der Ortswehrleiter von zwei Stellvertretern unterstützt werden.

§ 5

Aufgaben der Wehrleiter

Die Aufgaben für den Stadtwehrleiter, dessen Stellvertreter, für die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden in einer separaten Dienstanweisung festgelegt.

§ 6 Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung einer jeweiligen Ortsfeuerwehr sollen als Mitglieder des Einsatzdienstes nur Personen aufgenommen werden, die den Bestimmungen des § 9 Abs.1 BrSchG entsprechen.

Bei Zweifeln zur Eignung kann die Vorlage eines betriebsärztlichen Attestes verlangt werden.

In begründeten Verdachtsfällen kann ein polizeiliches Führungszeugnis abverlangt werden.

In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c) dem Ausscheiden auf eigenen Wunsch
 - d) dem Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch,
 - e) dem Ausschluss aus der Feuerwehr
 - f) dem Tod.

- (3) Der Austritt aus der Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Einsatzabteilung muss schriftlich gegenüber dem Träger der Feuerwehr erklärt werden.

- (4) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen.

Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

- (5) Der Träger der Feuerwehr kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten oder einem schweren Verstoß gegen die Dienstvorschriften aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gründe für den Ausschluss ergeben sich insbesondere bei:

- a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienst- und Einsatzaufgaben,
- b) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
- c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
- d) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
- e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
- f) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- g) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,

- h) wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit oder wiederholtem Alkoholenuss während des Dienstes,
- i) unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
- j) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr,
- k) wiederholtem unentschuldigten Fehlen bei den Dienst- und Übungsabenden,
- l) Wehr schädigendes Verhalten.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
In die Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Mögliche Aufgaben gemäß Absatz 4 sind vom jeweiligen Ortswehrleiter zu übertragen.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung dem jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Feuerwehr
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 5 gilt sinngemäß)
 - c) durch Tod.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung, der Kleiderkammer und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht des jeweiligen Ortswehrleiters. § 10 Abs. 1 Satz 1, Buchstabe b, 6. Anstrich findet entsprechende Anwendung.
- (5) In die Alters- und Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung der Feuerwehr, des Brandschutzes oder der Hilfeleistung in der Stadt oder Ortschaft beitragen oder beigetragen haben.

§ 8 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Ortsjugendfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.
- (2) In die Ortsjugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Jugendliche aufgenommen werden, wenn sie
 - a) das gesetzliche Alter erreicht haben,
 - b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen,
 - c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwohrleiter, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortsjugendfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn
 - a) es in die Freiwillige Feuerwehr als Mitglied des Einsatzdienstes aufgenommen wird,
 - b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt,
 - c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - e) es auf Beschluss der Ortswehrleitung nach deren Rücksprache mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart durch den Träger der Feuerwehr nach seiner Anhörung und der Anhörung der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen wird.
- (5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

Er wird vom Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwohrleiter, dem Stadtjugendfeuerwehrwart sowie dem Ortswehrleiter berufen.
Er untersteht dem Stadtjugendfeuerwehrwart.
Der Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Dessen Einsetzungsverfahren entspricht dem des Jugendfeuerwehrwartes unter dessen Einbeziehung.
- (6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird vom Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwohrleiter, den Ortswehrleitern und den Jugendfeuerwehrwarten berufen.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart untersteht dem Stadtwohrleiter.
Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch einen Stellvertreter unterstützt.

Dessen Einsetzung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie für den Stadtjugendfeuerwehrwart unter dessen Einbeziehung.
Dem Stadtjugendfeuerwehrwart obliegt die Leitung der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren und deren Stellvertreter.

§ 9 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.
- (2) In die Ortskinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Kinder aufgenommen werden, wenn sie
 - a) das gesetzliche Alter erreicht haben,
 - b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen,
 - c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter, dem Stadtjugendfeuerwehrwart sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortskinderfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Kinderfeuerwehr endet, wenn
 - a) es in die Jugendfeuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird,
 - b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt,
 - c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - e) auf Beschluss der Ortswehrleitung nach deren Rücksprache mit dem Ortskinderfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart durch den Träger der Feuerwehr nach seiner Anhörung und der Anhörung der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen wird.
- (5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr obliegt dem Ortskinderfeuerwehrwart. Er wird durch den Träger der Feuerwehr auf Vorschlag des Ortswehrleiters, Stadtjugendfeuerwehrwartes und Stadtwehrleiters berufen. Er untersteht dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem die Leitung der Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren und deren Stellvertreter obliegt. Der Ortskinderfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Dessen Einsetzungsverfahren entspricht dem des Ortskinderfeuerwehrwartes unter dessen Einbeziehung.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere Folgendes zu beachten:
 - a) sie sind berechtigt am Vorschlagsverfahren gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG teilzunehmen
 - b) Sie sind verpflichtet:
 - als Mitglieder des Einsatzdienstes an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen,
 - als Mitglieder des Einsatzdienstes am Ausbildungsdienst einschließlich der Übungen regelmäßig teilzunehmen und die für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren,

- den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen,
 - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 - die Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- (2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz durch den Träger der Feuerwehr verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.
- (3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) haben dem Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.
- (4) Soweit Ansprüche für oder gegen den Träger der Feuerwehr in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 3 die Meldung an den Träger der Feuerwehr weiterzuleiten.
- (5) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen. Der Träger der Feuerwehr übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs.1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers.
Für Kameraden, die selbstständig sind, wird auf deren Antrag Verdienstausschlag erstattet. Selbstständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale in Höhe von 16,00 € je angefangene Stunde. Ist der Verdienstausschlag nachweislich höher, wird dieser Betrag auf Nachweis erstattet. Der Zeitraum des maßgeblichen Einsatzes und ggf. zur Wiederherstellung der Arbeits- und Dienstfähigkeit wird durch den Träger der Feuerwehr auf der Grundlage der abgegebenen Beurteilung durch den Einsatzleiter festgestellt.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der jeweiligen Ortsfeuerwehr, insbesondere
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) der jeweiligen Ortswehrleitung,
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Mitglieder des Einsatzdienstes der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, in Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Träger der Feuerwehr, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftlichen Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Einsatzdienstes anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen.
- (5) Es wird offen abgestimmt.
- (6) Die Ausübung des Vorschlagsrechts für den Ortswehrleiter bzw. dessen Stellvertreter nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Auf einstimmigen Beschluss hin kann auch eine offene Abstimmung erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom ältesten anwesenden Einsatzmitglied zu ziehen ist.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) vom 26.04.2018 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 14.12.2018

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt)

derzeitiger Satzungstext	Erläuterung der Änderungen	Satzungstext Stand: Dezember 2018
Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 26.April 2018 die folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:	Ergänzung der Gesetzlichkeiten; hier erfolgte eine Änderung	Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), <u>zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166)</u>, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am <u>13.Dezember 2018</u> die folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:
§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben, örtliche Zuständigkeit		§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben, örtliche Zuständigkeit
(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)“ Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) besteht aus den Ortswehren: „Ortswehr Arensdorf“ „Ortswehr Baasdorf“ „Ortswehr Dohndorf“ „Ortswehr Köthen“ „Ortswehr Lößnitz an der Linde“ „Ortswehr Merzien“ „Ortswehr Wülknitz“ Jede Ortswehr führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) mit der weiteren Benennung der Ortswehr. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ortswehr auch als Standort geführt werden.	<u>fortlaufende redaktionelle Änderungen:</u> <u>§ 8 Abs.2 BrSchG spricht von</u> <u>„Ortsfeuerwehren“</u>	(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)“ Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) besteht aus den Orts<u>feuer</u>wehren: „Orts<u>feuer</u>wehr Arensdorf“ „Orts<u>feuer</u>wehr Baasdorf“ „Orts<u>feuer</u>wehr Dohndorf“ „Orts<u>feuer</u>wehr Köthen“ „Orts<u>feuer</u>wehr Lößnitz an der Linde“ „Orts<u>feuer</u>wehr Merzien“ „Orts<u>feuer</u>wehr Wülknitz“ Jede Orts<u>feuer</u>wehr führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) mit der weiteren Benennung der Orts<u>feuer</u>wehr. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Orts<u>feuer</u>wehr auch als Standort geführt werden.

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG, die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten, die Ableistung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG.		(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG, die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten, die Ableistung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG.
(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.		(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.
(4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortswehren der Ortswehrleiter.	redaktionelle Änderung	(4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.
(5) Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist unter Beachtung des BrSchG, der Verordnungen und Erlasse als leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten sowie mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten und mit einer ausreichenden Löschwasserversorgung zu versehen.		(5) Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist unter Beachtung des BrSchG, der Verordnungen und Erlasse als leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten sowie mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten und mit einer ausreichenden Löschwasserversorgung zu versehen.
(6) Neben den Pflichtaufgaben laut BrSchG können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) erbracht werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.		(6) Neben den Pflichtaufgaben laut BrSchG können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) erbracht werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.
(7) Die örtliche Zuständigkeit der Ortswehren bestimmt sich nach den geltenden Alarmierungs- und Ausrückeordnungen.	redaktionelle Änderung	(7) Die örtliche Zuständigkeit der Ortsfeuerwehren bestimmt sich nach den geltenden Alarmierungs- und Ausrückeordnungen.
§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr		§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
Die Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) gliedern sich in folgende Abteilungen: 1. Einsatzabteilung 2. Alters- und Ehrenabteilung 3. Jugendfeuerwehr 4. Kinderfeuerwehr	Tausch der §§ - der bisherige §3 wird zu § 2 und umgekehrt redaktionelle Änderung	Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) gliedern sich in folgende Abteilungen: 1. Einsatzabteilung 2. Alters- und Ehrenabteilung 3. Jugendfeuerwehr 4. Kinderfeuerwehr

§ 2 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)		§ 3 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)
(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist schriftlich bei der Stadt Köthen (Anhalt) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.		(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist schriftlich bei der Stadt Köthen (Anhalt) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Stadtwehrlleiters und des betreffenden Ortswehrlleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit ein Jahr. In der Probezeit ist mindestens der Grundlehrgang zu absolvieren; ansonsten ist die Probezeit entsprechend zu verlängern. Über das Bestehen der Probezeit entscheiden die aktiven Einsatzkräfte im Dienst durch Handzeichen.	redaktionelle Änderungen: - das BrSchG und die Laufbahn-VO verwenden statt "Einsatzkräfte/ aktive Einsatzkräfte" die Bezeichnung "Mitglieder des Einsatzdienstes" - die Ergänzung "der jeweiligen Ortsfeuerwehr" definiert den stimmberechtigten Kreis näher; in der derzeitigen Fassung wären <u>alle</u> Mitglieder der FW Köthen (Anhalt) stimmberechtigt	(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Stadtwehrlleiters und des betreffenden Ortswehrlleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit ein Jahr. In der Probezeit ist mindestens der Grundlehrgang zu absolvieren; ansonsten ist die Probezeit entsprechend zu verlängern. Zum Bestehen der Probezeit erfolgt eine Anhörung der Mitglieder des Einsatzdienstes der jeweiligen Ortsfeuerwehr im Dienst durch Handzeichen vor der endgültigen Entscheidung durch den Träger der Feuerwehr.
(3) Das neue Mitglied der Einsatzabteilung wird für den Dienst unter Überreichung eines Auszugs aus der Feuerwehrsatzung aufgenommen. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.		(3) Das neue Mitglied der Einsatzabteilung wird für den Dienst unter Überreichung eines Auszugs aus der Feuerwehrsatzung aufgenommen. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
§ 4 Wehrleitung		§ 4 Wehrleitung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch einen stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter unterstützt.		(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch einen stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter unterstützt.
(2) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von seinem stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Er vertritt den Stadtwehrleiter grundsätzlich für den zugewiesenen Aufgabenbereich. Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.		(2) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von seinem stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Er vertritt den Stadtwehrleiter grundsätzlich für den zugewiesenen Aufgabenbereich. Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden der Stadt Köthen (Anhalt) von allen Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll möglichst zwei Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. des Stellvertreters erfolgen. Die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt im Briefwahlverfahren. Zeit und Ort der Auszählung der Stimmzettel werden den Kameraden vorher bekannt gegeben, so dass diese die Auszählung feuerwehrintern verfolgen können. Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst der jeweiligen Ortswehr aus einer Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen.	redaktionelle Änderung: definiert den stimmberechtigten Personenkreis näher; hier: Mitglieder des Einsatzdienstes aller Ortsfeuerwehren Erforderliche Ergänzung aus der Praxis heraus	(3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden von allen Mitgliedern des Einsatzdienstes der Freiwilligen Feuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll möglichst zwei Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. des Stellvertreters erfolgen. Die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt im Briefwahlverfahren. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Einsatzdienstes der Freiwilligen Feuerwehr, das mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag Mitglied des Einsatzdienstes ist. Die Dreimonatsfrist berechnet sich ab dem Tag der bestätigten Aufnahme durch den Träger der Feuerwehr. Zeit und Ort der Auszählung der Stimmzettel werden den Kameraden vorher bekannt gegeben, so dass diese die Auszählung feuerwehrintern verfolgen können. Gewählt ist der Kamerad, der die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom ältesten anwesenden Mitglied des Einsatzdienstes zu ziehen ist, welches kein Bewerber ist. Ist kein solches Mitglied anwesend, wird das Los durch den höchsten anwesenden Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) gezogen. Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Einsatzdienstes der jeweiligen Ortsfeuerwehr aus einer Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen.
(4) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.		(4) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(5) Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Köthen (Anhalt) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.	widerspricht § 15 Abs. 3 Satz 4 BrSchG: hier ist keine Altersgrenze gesetzt worden § 9 Abs.1 Satz 3 BrSchG lässt grundsätzlich Ausnahmen bei gesundheitlicher Eignung der Person über das 67. Lebensjahr hinaus zu.	(5) Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Köthen (Anhalt) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre.; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
(6) Die Regelungen der Absätze 2,4 und 5 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend. In der ersten Berufungsperiode nach einem freiwilligen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Ortswehren kann der Ortswehrleiter von zwei Stellvertretern unterstützt werden.	redaktionelle Änderung	(6) Die Regelungen der Absätze 2,4 und 5 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend. In der ersten Berufungsperiode nach einem freiwilligen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Ortsfeuerwehren kann der Ortswehrleiter von zwei Stellvertretern unterstützt werden.
§ 5 Aufgaben der Wehrleiter		§ 5 Aufgaben der Wehrleiter
(1) Die Aufgaben für den Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter werden in einer separaten Dienstanweisung festgelegt.		(1) Die Aufgaben für den Stadtwehrleiter, dessen Stellvertreter, für die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden in einer separaten Dienstanweisung festgelegt.
(2) Die Aufgaben der jeweiligen Stellvertreter legt der zuständige Wehrleiter schriftlich fest.	Kommunalaufsicht: der Träger der Feuerwehr hat die Aufgaben des Stellvertreters festzulegen; dies ergibt sich im Umkehrschluss aus dem RdErl MI vom 16.06.2014 Nr. 5.2. - sinngemäß: Aufwandsentschädigung ist nur für Stellvertreter zu zahlen bei Zuweisung einer Aufgabe durch den Träger	(2) Die Aufgaben der jeweiligen Stellvertreter legt der zuständige Wehrleiter schriftlich fest.
§ 6 Einsatzabteilung		§ 6 Einsatzabteilung

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Bestimmungen des § 9 Abs.1 BrSchG entsprechen. Bei Zweifeln zur Eignung kann die Vorlage eines betriebsärztlichen Attestes verlangt werden. In begründeten Verdachtsfällen kann ein polizeiliches Führungszeugnis abverlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.	redaktionelle Änderung	(1) In die Einsatzabteilung einer jeweiligen Ortsfeuerwehr sollen als Mitglieder des Einsatzdienstes nur Personen aufgenommen werden, die den Bestimmungen des § 9 Abs.1 BrSchG entsprechen. Bei Zweifeln zur Eignung kann die Vorlage eines betriebsärztlichen Attestes verlangt werden. In begründeten Verdachtsfällen kann ein polizeiliches Führungszeugnis abverlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
(2) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen, b) der Vollendung des 67. Lebensjahres, c) dem Austritt, d) dem Ausschluss e) dem Tod.	Empfehlung KommA: zur Eindeutigkeit sollte der Unterschied zwischen dem Ausscheiden aus der Einsatzabteilung mit gleichzeitigem Verbleib in der Feuerwehr und dem kompletten Austritt aus der Feuerwehr herausgearbeitet werden	(2) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen, b) der Vollendung des 67. Lebensjahres, c) dem Ausscheiden auf eigenen Wunsch d) dem Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch, e) dem Ausschluss aus der Feuerwehr f) dem Tod.
(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden.	gem § 6 Abs. 1 LVO-FF : "Der Träger der Feuerwehr stellt das Ausscheiden aus dem Einsatz-, Führungs- oder Technischen Dienst fest."	(3) Der Austritt aus der Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Einsatzabteilung muss schriftlich gegenüber dem Träger der Feuerwehr erklärt werden.
(4) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.		(4) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(5) Der Träger der Feuerwehr kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten oder einem schweren Verstoß gegen die Dienstvorschriften aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gründe für den Ausschluss ergeben sich insbesondere bei:

- a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienst- und Einsatzaufgaben,
- b) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
- c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
- d) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
- e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
- f) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- g) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
- h) wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit oder wiederholtem Alkoholenusses während des Dienstes,

(5) Der Träger der Feuerwehr kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten oder einem schweren Verstoß gegen die Dienstvorschriften aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gründe für den Ausschluss ergeben sich insbesondere bei:

- a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienst- und Einsatzaufgaben,
- b) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
- c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
- d) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
- e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
- f) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- g) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
- h) wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit oder wiederholtem Alkoholenusses während des Dienstes,

i) unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen, j) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr, k) wiederholtem unentschuldigten Fehlen bei den Dienst- und Übungsabenden. l) Wehr schädigendes Verhalten Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.	ist doppelt - siehe selber Abs. Satz 2	i) unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen, j) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr, k) wiederholtem unentschuldigten Fehlen bei den Dienst- und Übungsabenden. l) Wehr schädigendes Verhalten Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
§ 7 Alters- und Ehrenabteilung		§ 7 Alters- und Ehrenabteilung
(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Mögliche Aufgaben gemäß Absatz 4 sind vom jeweiligen Ortswehrleiter zu übertragen.	Trennung der beiden Begrifflichkeiten ist aus statistischen Gründen notwendig.	(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung ausscheidet. In die Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Mögliche Aufgaben gemäß Absatz 4 sind vom jeweiligen Ortswehrleiter zu übertragen.
(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.	redaktionelle Änderung	(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung dem jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 5 gilt sinngemäß) c) durch Tod.	redaktionelle Änderung § 6 Abs. 1 LVO-FF in Anlehnung	(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Feuerwehr b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 5 gilt sinngemäß) c) durch Tod.

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung, der Kleiderkammer und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht des jeweiligen Ortswehrleiters. § 10 Abs. 1 Satz 1, Buchstabe b, 6. Anstrich findet entsprechende Anwendung.		(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung, der Kleiderkammer und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht des jeweiligen Ortswehrleiters. § 10 Abs. 1 Satz 1, Buchstabe b, 6. Anstrich findet entsprechende Anwendung.
(5) In die Alters- und Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung der Feuerwehr, des Brandschutzes oder der Hilfeleistung in der Stadt oder Ortschaft beitragen oder beigetragen haben.		(5) In die Alters- und Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung der Feuerwehr, des Brandschutzes oder der Hilfeleistung in der Stadt oder Ortschaft beitragen oder beigetragen haben.
§ 8 Jugendfeuerwehr		§ 8 Jugendfeuerwehr
(1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.	redaktionelle Änderung	(1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Ortsjugendfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.
(2) In die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Jugendliche aufgenommen werden, wenn sie a) das gesetzliche Alter erreicht haben, b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen, c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.	redaktionelle Änderung	(2) In die Ortsjugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Jugendliche aufgenommen werden, wenn sie a) das gesetzliche Alter erreicht haben, b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen, c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.
(3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortsjugendfeuerwehrwart.	gem § 17a Abs. 1 BrSchG ist auch der Stadtjugendfeuerwehrwart Mitglied der Leitung einer Feuerwehr und somit zur Entscheidung mit heranzuziehen.	(3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortsjugendfeuerwehrwart.

(4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn a) es in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird, b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt, c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, e) es aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Jugendfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart ausgeschlossen wird.	redaktionelle Änderung	(4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn a) es in die Freiwillige Feuerwehr als Mitglied des Einsatzdienstes aufgenommen wird, b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt, c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, e) es aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach deren Rücksprache mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart durch den Träger der Feuerwehr nach seiner Anhörung und der Anhörung der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen wird.
(5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter. Der Jugendfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Das Einsetzungsverfahren entspricht dem des Jugendfeuerwehrwartes	redaktionelle Änderung	(5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Er wird vom Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter, dem Stadtjugendfeuerwehrwart sowie dem Ortswehrleiter berufen. Er untersteht dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Dessen Einsetzungsverfahren entspricht dem des Jugendfeuerwehrwartes unter dessen Einbeziehung.

(6) Die Anleitung der Jugendfeuerwehrwart obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch den Stadtwehrleiter, nach Anhörung der Jugendfeuerwehrwart der Ortswehren, für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart untersteht bezüglich seiner Aufgaben dem Stadtwehrleiter. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch einen Stellvertreter unterstützt. Die Einsetzung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie für den Stadtjugendfeuerwehrwart.	<i>Satzumstellung und bessere Strukturierung!</i>	(6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird <i>vom Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter, den Ortswehrleitern und den Jugendfeuerwehrwarten berufen.</i> Der Stadtjugendfeuerwehrwart untersteht <i>bezüglich seiner Aufgaben</i> dem Stadtwehrleiter. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch einen Stellvertreter unterstützt. <i>Dessen</i> Einsetzung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie für den Stadtjugendfeuerwehrwart <i>unter dessen Einbeziehung.</i> <i>Dem Stadtjugendfeuerwehrwart obliegt die Leitung der Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren und deren Stellvertreter.</i>
§ 9 Kinderfeuerwehr		§ 9 Kinderfeuerwehr
(1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.		(1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.
(2) In die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Kinder aufgenommen werden, wenn sie a) das gesetzliche Alter erreicht haben, b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen, c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.	<i>redaktionelle Änderung</i>	(2) In die <i>Orts</i>kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Kinder aufgenommen werden, wenn sie a) das gesetzliche Alter erreicht haben, b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen, c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.
(3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortskinderfeuerwehrwart.	<i>redaktionelle Änderung</i>	(3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter, <i>dem Stadtjugendfeuerwehrwart</i> sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortskinderfeuerwehrwart.

(4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Kinderfeuerwehr endet, wenn a) es in die Jugendfeuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird, b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt, c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, e) es aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Kinderfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart ausgeschlossen wird.	redaktionelle Änderung	(4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Kinderfeuerwehr endet, wenn a) es in die Jugendfeuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird, b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt, c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, e) es aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach deren Rücksprache mit dem Ortskinderfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart durch den Träger der Feuerwehr nach seiner Anhörung und der Anhörung der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen wird.
(5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr obliegt dem Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter. Der Kinderfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Das Einsetzungsverfahren entspricht dem des Kinderfeuerwehrwartes.	redaktionelle Änderung	(5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr obliegt dem Ortskinderfeuerwehrwart. Er wird durch den Träger der Feuerwehr auf Vorschlag des Ortswehrleiters, Stadtjugendfeuerwehrwartes und Stadtwehrleiters berufen. Er untersteht dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem die Leitung der Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren und deren Stellvertreter obliegt. Der Ortskinderfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Dessen Einsetzungsverfahren entspricht dem des Ortskinderfeuerwehrwartes unter dessen Einbeziehung.
(6) Die Anleitung der Kinderfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart.	integriert in Abs. 5	(6) — Die Anleitung der Kinderfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart.
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr		§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere Folgendes zu beachten: a) sie sind berechtigt am Vorschlagsverfahren gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG teilzunehmen b) Sie sind verpflichtet: - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen, - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung am Ausbildungsdienst einschließlich der Übungen regelmäßig teilzunehmen und die für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren, - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen, - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen, - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen, - die Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.	redaktionelle Änderung	(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere Folgendes zu beachten: a) sie sind berechtigt am Vorschlagsverfahren gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG teilzunehmen b) Sie sind verpflichtet: - als Mitglieder des Einsatzdienstes an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen, - als Mitglieder des Einsatzdienstes am Ausbildungsdienst einschließlich der Übungen regelmäßig teilzunehmen und die für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren, - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen, - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen, - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen, - die Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
(2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.	redaktionelle Änderung	(2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz durch den Träger der Feuerwehr verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.	redaktionelle Änderung	(3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) haben dem Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.
(5) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Köthen (Anhalt) in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 3 die Meldung an den Träger der Feuerwehr weiterzuleiten.	redaktionelle Änderung der bisherige Absatz 5 wird zu Abs. 4 und umgekehrt	(4) Soweit Ansprüche für oder gegen den Träger der Feuerwehr in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 3 die Meldung an den Träger der Feuerwehr weiterzuleiten.
(4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen. Der Träger der Feuerwehr übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs.1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers. Für Kameraden, die selbstständig sind, wird auf deren Antrag Verdienstausschlag erstattet. Selbstständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale in Höhe von 16,00 € je angefangene Stunde. Ist der Verdienstausschlag nachweislich höher, wird dieser Betrag auf Nachweis erstattet. Der Anspruch selbst ist durch Bestätigung der Einsatzzeit vom Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder Einsatzleiter gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen.	redaktionelle Änderung § 9 Abs. 4 Satz 3 BrSchG i.V.m. RdErl. des MI vom 21.09.2017 - 24.21 - 13002 (MBI. LSA 2017 S. 649)	(5) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen. Der Träger der Feuerwehr übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs.1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers. Für Kameraden, die selbstständig sind, wird auf deren Antrag Verdienstausschlag erstattet. Selbstständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale in Höhe von 16,00 € je angefangene Stunde. Ist der Verdienstausschlag nachweislich höher, wird dieser Betrag auf Nachweis erstattet. Der Zeitraum des maßgeblichen Einsatzes und ggf. zur Wiederherstellung der Arbeits- und Dienstfähigkeit wird durch den Träger der Feuerwehr auf der Grundlage der abgegebenen Beurteilung durch den Einsatzleiter festgestellt.
§ 11 Mitgliederversammlung		§ 11 Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.	redaktionelle Änderung	(1) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) der jeweiligen Ortswehrleitung, b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten. Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr, der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.	redaktionelle Änderung	(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der jeweiligen Ortsfeuerwehr, insbesondere a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) der jeweiligen Ortswehrleitung, b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten. Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Mitglieder des Einsatzdienstes der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf in Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Träger der Feuerwehr, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitglieder-versammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftlichen Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.	redaktionelle Änderung	(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, in Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Träger der Feuerwehr, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftlichen Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.	redaktionelle Änderung	(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Einsatzdienstes anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen.
(5) Es wird offen abgestimmt.		(5) Es wird offen abgestimmt.
(6) Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Auf einstimmigen Beschluss hin kann auch eine offene Abstimmung erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom ältesten anwesenden Einsatzmitglied zu ziehen ist.	redaktionelle Änderung	(6) Die Ausübung des Vorschlagsrechts für den Ortswehrleiter bzw. dessen Stellvertreter nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Auf einstimmigen Beschluss hin kann auch eine offene Abstimmung erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom ältesten anwesenden Einsatzmitglied zu ziehen ist.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung		§ 12 Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.		Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten		§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.		(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) vom 23.10.2003 außer Kraft.		(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) vom 26.04.2018 außer Kraft.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018151/6

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 22.11.2018 TOP: 2.8
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018151/6
	Az.:	erstellt am: 17.10.2018

Betreff

2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.11.2018: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	26.11.2018	laut BV
2	13.11.2018: Ortschaftsrat Merzien	13.11.2018	laut BV
3	14.11.2018: Ortschaftsrat Wülknitz	14.11.2018	laut BV
4	19.11.2018: Ortschaftsrat Dohndorf	19.11.2018	
5	21.11.2018: Ortschaftsrat Arensdorf	21.11.2018	
6	22.11.2018: Ortschaftsrat Baasdorf	22.11.2018	
7	04.12.2018: Hauptausschuss		
8	13.12.2018: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Köthen.

Gesetzliche Grundlagen:

KVG LSA und Straßengesetz LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Straßenreinigungssatzung ist bisher nicht in der Präambel und im § 9 (Ordnungswidrigkeiten) auf die neuen Rechtsgrundlagen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geändert worden. Das soll hiermit nachgeholt werden. Inhaltlich ändert sich an der Satzung nichts. Inhaltliche Änderungen im Rahmen der gebührenpflichtigen maschinellen Kehrung bzw. der Handkehrung durch die Anlieger sind mit der neuen Kalkulation zum 01.01.2021 beabsichtigt. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen dafür keine kalkulatorischen Grundlagen vor.

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Köthen (Anhalt) (Straßenreinigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 47 und 50 Abs. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187) in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Köthen (Anhalt) vom 01.01.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 4 und § 6 übertragenen und in § 3 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 im einzelnen bestimmten Reinigungs- und Winterdienstpflichten nicht erfüllt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

B. Hauschild
Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt)

Köthen, den

- Siegel -

Tagesordnung der 26. Sitzung des Ortschaftsrates Baasdorf am 22.11.2018

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Feuerwehrsatzung	2018148/6
2.6	1. Änderung der Feuerwehrkostensatzung	2018130/5
2.7	2. Änderung der Entschädigungssatzung der ehrenamtlich Tätigen	2018131/5
2.8	2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2018151/6
2.9	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.5

Feuerwehrsatzung

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018148/6

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 22.11.2018 TOP: 2.5
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018148/6
	Az.:	erstellt am: 11.10.2018

Betreff

Feuerwehrsatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.11.2018: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	26.11.2018	laut BV
2	13.11.2018: Ortschaftsrat Merzien	13.11.2018	laut BV
3	14.11.2018: Ortschaftsrat Wülknitz	14.11.2018	laut BV
4	19.11.2018: Ortschaftsrat Dohndorf	19.11.2018	
5	21.11.2018: Ortschaftsrat Arensdorf	21.11.2018	
6	22.11.2018: Ortschaftsrat Baasdorf	22.11.2018	
7	04.12.2018: Hauptausschuss		
8	13.12.2018: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die geänderte Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt), (Feuerwehrsatzung).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 8 Abs. 1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Nach dem Beschluss der aktuellen Feuerwehrsatzung im April des Jahres war diese der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Im Ergebnis verfasste die Kommunalaufsicht ein Schreiben mit mehreren Hinweisen und Empfehlungen zur Satzung. Aufgrund dessen wurde aus der ursprünglich beabsichtigten Überarbeitung innerhalb von zwei Jahren eine Überarbeitung innerhalb nur einiger Monate. Neben der Einarbeitung der Hinweise der Kommunalaufsicht, die auch immer vom Träger der Feuerwehr gemäß dem Brandschutzgesetz und den entsprechenden Feuerwehrverordnungen und nicht vom Oberbürgermeister spricht, wurde auch die bereits gemachte Erfahrung im Umgang mit der neuen Satzung berücksichtigt. In der Synopse sind in der mittleren Spalte die jeweiligen Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen getätigt. Gleichzeitig wurden alle Ortswehrleitungen sowie die Stadtwehrleitung in die Satzungsänderung während der Bearbeitung einbezogen.



Feuerwehrsatzung.pdf



Synopse.pdf

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 die folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben, örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)“. Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) besteht aus den Ortsfeuerwehren:
 - „Ortsfeuerwehr Arensdorf“
 - „Ortsfeuerwehr Baasdorf“
 - „Ortsfeuerwehr Dohndorf“
 - „Ortsfeuerwehr Köthen“
 - „Ortsfeuerwehr Löbnitz an der Linde“
 - „Ortsfeuerwehr Merzien“
 - „Ortsfeuerwehr Wülknitz“.Jede Ortsfeuerwehr führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) mit der weiteren Benennung der Ortsfeuerwehr. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ortsfeuerwehr auch als Standort geführt werden.
- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG, die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten, die Ableistung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.
- (4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist unter Beachtung des BrSchG, der Verordnungen und Erlasse als leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten

und zu unterhalten sowie mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten und mit einer ausreichenden Löschwasserversorgung zu versehen.

- (6) Neben den Pflichtaufgaben laut BrSchG können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) erbracht werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.
- (7) Die örtliche Zuständigkeit der Ortsfeuerwehren bestimmt sich nach den geltenden Alarmierungs- und Ausrückeordnungen.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) gliedern sich in folgende Abteilungen:

- 1. Einsatzabteilung
- 2. Alters- und Ehrenabteilung
- 3. Jugendfeuerwehr
- 4. Kinderfeuerwehr

§ 3

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist schriftlich bei der Stadt Köthen (Anhalt) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit ein Jahr. In der Probezeit ist mindestens der Grundlehrgang zu absolvieren; ansonsten ist die Probezeit entsprechend zu verlängern. Zum Bestehen der Probezeit erfolgt eine Anhörung der Mitglieder des Einsatzdienstes der jeweiligen Ortsfeuerwehr im Dienst durch Handzeichen vor der endgültigen Entscheidung durch den Träger der Feuerwehr.
- (3) Das neue Mitglied der Einsatzabteilung wird für den Dienst unter Überreichung eines Auszugs aus der Feuerwehrsatzung aufgenommen. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 4

Wehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) und die Aus- und Fortbildung ihrer

Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch einen stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter unterstützt.

- (2) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von seinem stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Er vertritt den Stadtwehrleiter grundsätzlich für den zugewiesenen Aufgabenbereich. Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
 - (3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden von allen Mitgliedern des Einsatzdienstes der Freiwilligen Feuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll möglichst zwei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. des Stellvertreters erfolgen.
Die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt im Briefwahlverfahren. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Einsatzdienstes der Freiwilligen Feuerwehr, das mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag Mitglied des Einsatzdienstes ist. Die Dreimonatsfrist berechnet sich ab dem Tag der bestätigten Aufnahme durch den Träger der Feuerwehr.
Zeit und Ort der Auszählung der Stimmzettel werden den Kameraden vorher bekannt gegeben, so dass diese die Auszählung feuerwehrintern verfolgen können.
Gewählt ist der Kamerad, der die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit).
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom ältesten anwesenden Mitglied des Einsatzdienstes zu ziehen ist, welches kein Bewerber ist. Ist kein solches Mitglied anwesend, wird das Los durch den höchsten anwesenden Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) gezogen.
- Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Einsatzdienstes der jeweiligen Ortsfeuerwehr aus einer Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen.
- (4) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
 - (5) Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Köthen (Anhalt) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre.
 - (6) Die Regelungen der Absätze 2,4 und 5 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend.
In der ersten Berufsperiode nach einem freiwilligen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Ortsfeuerwehren kann der Ortswehrleiter von zwei Stellvertretern unterstützt werden.

§ 5 Aufgaben der Wehrleiter

Die Aufgaben für den Stadtwehrleiter, dessen Stellvertreter, für die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden in einer separaten Dienstanweisung festgelegt.

§ 6 Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung einer jeweiligen Ortsfeuerwehr sollen als Mitglieder des Einsatzdienstes nur Personen aufgenommen werden, die den Bestimmungen des § 9 Abs.1 BrSchG entsprechen.

Bei Zweifeln zur Eignung kann die Vorlage eines betriebsärztlichen Attestes verlangt werden.

In begründeten Verdachtsfällen kann ein polizeiliches Führungszeugnis abverlangt werden.

In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c) dem Ausscheiden auf eigenen Wunsch
 - d) dem Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch,
 - e) dem Ausschluss aus der Feuerwehr
 - f) dem Tod.

- (3) Der Austritt aus der Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Einsatzabteilung muss schriftlich gegenüber dem Träger der Feuerwehr erklärt werden.

- (4) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen.

Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

- (5) Der Träger der Feuerwehr kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten oder einem schweren Verstoß gegen die Dienstvorschriften aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gründe für den Ausschluss ergeben sich insbesondere bei:

- a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienst- und Einsatzaufgaben,
- b) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
- c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
- d) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
- e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
- f) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- g) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,

- h) wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit oder wiederholtem Alkoholenuss während des Dienstes,
- i) unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
- j) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr,
- k) wiederholtem unentschuldigten Fehlen bei den Dienst- und Übungsabenden,
- l) Wehr schädigendes Verhalten.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
In die Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Mögliche Aufgaben gemäß Absatz 4 sind vom jeweiligen Ortswehrleiter zu übertragen.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung dem jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Feuerwehr
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 5 gilt sinngemäß)
 - c) durch Tod.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung, der Kleiderkammer und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht des jeweiligen Ortswehrleiters. § 10 Abs. 1 Satz 1, Buchstabe b, 6. Anstrich findet entsprechende Anwendung.
- (5) In die Alters- und Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung der Feuerwehr, des Brandschutzes oder der Hilfeleistung in der Stadt oder Ortschaft beitragen oder beigetragen haben.

§ 8 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Ortsjugendfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.
- (2) In die Ortsjugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Jugendliche aufgenommen werden, wenn sie
 - a) das gesetzliche Alter erreicht haben,
 - b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen,
 - c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwohrleiter, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortsjugendfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn
 - a) es in die Freiwillige Feuerwehr als Mitglied des Einsatzdienstes aufgenommen wird,
 - b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt,
 - c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - e) es auf Beschluss der Ortswehrleitung nach deren Rücksprache mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart durch den Träger der Feuerwehr nach seiner Anhörung und der Anhörung der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen wird.
- (5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

Er wird vom Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwohrleiter, dem Stadtjugendfeuerwehrwart sowie dem Ortswehrleiter berufen.
Er untersteht dem Stadtjugendfeuerwehrwart.
Der Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Dessen Einsetzungsverfahren entspricht dem des Jugendfeuerwehrwartes unter dessen Einbeziehung.
- (6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird vom Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwohrleiter, den Ortswehrleitern und den Jugendfeuerwehrwarten berufen.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart untersteht dem Stadtwohrleiter.
Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch einen Stellvertreter unterstützt.

Dessen Einsetzung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie für den Stadtjugendfeuerwehrwart unter dessen Einbeziehung.
Dem Stadtjugendfeuerwehrwart obliegt die Leitung der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren und deren Stellvertreter.

§ 9 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.
- (2) In die Ortskinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Kinder aufgenommen werden, wenn sie
 - a) das gesetzliche Alter erreicht haben,
 - b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen,
 - c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter, dem Stadtjugendfeuerwehrwart sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortskinderfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Kinderfeuerwehr endet, wenn
 - a) es in die Jugendfeuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird,
 - b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt,
 - c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - e) auf Beschluss der Ortswehrleitung nach deren Rücksprache mit dem Ortskinderfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart durch den Träger der Feuerwehr nach seiner Anhörung und der Anhörung der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen wird.
- (5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr obliegt dem Ortskinderfeuerwehrwart. Er wird durch den Träger der Feuerwehr auf Vorschlag des Ortswehrleiters, Stadtjugendfeuerwehrwartes und Stadtwehrleiters berufen. Er untersteht dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem die Leitung der Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren und deren Stellvertreter obliegt. Der Ortskinderfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Dessen Einsetzungsverfahren entspricht dem des Ortskinderfeuerwehrwartes unter dessen Einbeziehung.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere Folgendes zu beachten:
 - a) sie sind berechtigt am Vorschlagsverfahren gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG teilzunehmen
 - b) Sie sind verpflichtet:
 - als Mitglieder des Einsatzdienstes an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen,
 - als Mitglieder des Einsatzdienstes am Ausbildungsdienst einschließlich der Übungen regelmäßig teilzunehmen und die für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren,

- den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen,
 - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
 - die Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- (2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz durch den Träger der Feuerwehr verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.
- (3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) haben dem Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.
- (4) Soweit Ansprüche für oder gegen den Träger der Feuerwehr in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 3 die Meldung an den Träger der Feuerwehr weiterzuleiten.
- (5) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen. Der Träger der Feuerwehr übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs.1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers.
Für Kameraden, die selbstständig sind, wird auf deren Antrag Verdienstausschlag erstattet. Selbstständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale in Höhe von 16,00 € je angefangene Stunde. Ist der Verdienstausschlag nachweislich höher, wird dieser Betrag auf Nachweis erstattet. Der Zeitraum des maßgeblichen Einsatzes und ggf. zur Wiederherstellung der Arbeits- und Dienstfähigkeit wird durch den Träger der Feuerwehr auf der Grundlage der abgegebenen Beurteilung durch den Einsatzleiter festgestellt.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der jeweiligen Ortsfeuerwehr, insbesondere
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) der jeweiligen Ortswehrleitung,
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Mitglieder des Einsatzdienstes der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, in Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Träger der Feuerwehr, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftlichen Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Einsatzdienstes anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen.
- (5) Es wird offen abgestimmt.
- (6) Die Ausübung des Vorschlagsrechts für den Ortswehrleiter bzw. dessen Stellvertreter nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Auf einstimmigen Beschluss hin kann auch eine offene Abstimmung erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom ältesten anwesenden Einsatzmitglied zu ziehen ist.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) vom 26.04.2018 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 14.12.2018

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt)

derzeitiger Satzungstext	Erläuterung der Änderungen	Satzungstext Stand: Dezember 2018
Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 26.April 2018 die folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:	Ergänzung der Gesetzlichkeiten; hier erfolgte eine Änderung	Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), <u>zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166)</u>, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am <u>13.Dezember 2018</u> die folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:
§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben, örtliche Zuständigkeit		§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben, örtliche Zuständigkeit
(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)“ Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) besteht aus den Ortswehren: „Ortswehr Arensdorf“ „Ortswehr Baasdorf“ „Ortswehr Dohndorf“ „Ortswehr Köthen“ „Ortswehr Lößnitz an der Linde“ „Ortswehr Merzien“ „Ortswehr Wülknitz“ Jede Ortswehr führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) mit der weiteren Benennung der Ortswehr. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ortswehr auch als Standort geführt werden.	<u>fortlaufende redaktionelle Änderungen:</u> <u>§ 8 Abs.2 BrSchG spricht von</u> <u>„Ortsfeuerwehren“</u>	(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)“ Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) besteht aus den Orts<u>feuer</u>wehren: „Orts<u>feuer</u>wehr Arensdorf“ „Orts<u>feuer</u>wehr Baasdorf“ „Orts<u>feuer</u>wehr Dohndorf“ „Orts<u>feuer</u>wehr Köthen“ „Orts<u>feuer</u>wehr Lößnitz an der Linde“ „Orts<u>feuer</u>wehr Merzien“ „Orts<u>feuer</u>wehr Wülknitz“ Jede Orts<u>feuer</u>wehr führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) mit der weiteren Benennung der Orts<u>feuer</u>wehr. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Orts<u>feuer</u>wehr auch als Standort geführt werden.

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG, die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten, die Ableistung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG.		(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG, die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten, die Ableistung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG.
(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.		(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.
(4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortswehren der Ortswehrleiter.	redaktionelle Änderung	(4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.
(5) Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist unter Beachtung des BrSchG, der Verordnungen und Erlasse als leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten sowie mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten und mit einer ausreichenden Löschwasserversorgung zu versehen.		(5) Die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist unter Beachtung des BrSchG, der Verordnungen und Erlasse als leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten sowie mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten und mit einer ausreichenden Löschwasserversorgung zu versehen.
(6) Neben den Pflichtaufgaben laut BrSchG können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) erbracht werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.		(6) Neben den Pflichtaufgaben laut BrSchG können auf Antrag freiwillige Personal- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) erbracht werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.
(7) Die örtliche Zuständigkeit der Ortswehren bestimmt sich nach den geltenden Alarmierungs- und Ausrückeordnungen.	redaktionelle Änderung	(7) Die örtliche Zuständigkeit der Ortsfeuerwehren bestimmt sich nach den geltenden Alarmierungs- und Ausrückeordnungen.
§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr		§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
Die Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) gliedern sich in folgende Abteilungen: 1. Einsatzabteilung 2. Alters- und Ehrenabteilung 3. Jugendfeuerwehr 4. Kinderfeuerwehr	Tausch der §§ - der bisherige §3 wird zu § 2 und umgekehrt redaktionelle Änderung	Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) gliedern sich in folgende Abteilungen: 1. Einsatzabteilung 2. Alters- und Ehrenabteilung 3. Jugendfeuerwehr 4. Kinderfeuerwehr

§ 2 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)		§ 3 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt)
(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist schriftlich bei der Stadt Köthen (Anhalt) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.		(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Köthen (Anhalt) ist schriftlich bei der Stadt Köthen (Anhalt) zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit ein Jahr. In der Probezeit ist mindestens der Grundlehrgang zu absolvieren; ansonsten ist die Probezeit entsprechend zu verlängern. Über das Bestehen der Probezeit entscheiden die aktiven Einsatzkräfte im Dienst durch Handzeichen.	redaktionelle Änderungen: - das BrSchG und die Laufbahn-VO verwenden statt "Einsatzkräfte/ aktive Einsatzkräfte" die Bezeichnung "Mitglieder des Einsatzdienstes" - die Ergänzung "der jeweiligen Ortsfeuerwehr" definiert den stimmberechtigten Kreis näher; in der derzeitigen Fassung wären <u>alle</u> Mitglieder der FW Köthen (Anhalt) stimmberechtigt	(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit ein Jahr. In der Probezeit ist mindestens der Grundlehrgang zu absolvieren; ansonsten ist die Probezeit entsprechend zu verlängern. Zum Bestehen der Probezeit erfolgt eine Anhörung der Mitglieder des Einsatzdienstes der jeweiligen Ortsfeuerwehr im Dienst durch Handzeichen vor der endgültigen Entscheidung durch den Träger der Feuerwehr.
(3) Das neue Mitglied der Einsatzabteilung wird für den Dienst unter Überreichung eines Auszugs aus der Feuerwehrsatzung aufgenommen. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.		(3) Das neue Mitglied der Einsatzabteilung wird für den Dienst unter Überreichung eines Auszugs aus der Feuerwehrsatzung aufgenommen. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
§ 4 Wehrleitung		§ 4 Wehrleitung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch einen stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter unterstützt.		(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch einen stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter unterstützt.
(2) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von seinem stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Er vertritt den Stadtwehrleiter grundsätzlich für den zugewiesenen Aufgabenbereich. Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.		(2) Im Falle der Verhinderung wird der Stadtwehrleiter von seinem stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Er vertritt den Stadtwehrleiter grundsätzlich für den zugewiesenen Aufgabenbereich. Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden der Stadt Köthen (Anhalt) von allen Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll möglichst zwei Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. des Stellvertreters erfolgen. Die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt im Briefwahlverfahren. Zeit und Ort der Auszählung der Stimmzettel werden den Kameraden vorher bekannt gegeben, so dass diese die Auszählung feuerwehrintern verfolgen können. Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern im Einsatzdienst der jeweiligen Ortswehr aus einer Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen.	redaktionelle Änderung: definiert den stimmberechtigten Personenkreis näher; hier: Mitglieder des Einsatzdienstes aller Ortsfeuerwehren Erforderliche Ergänzung aus der Praxis heraus	(3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden von allen Mitgliedern des Einsatzdienstes der Freiwilligen Feuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll möglichst zwei Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrleiters bzw. des Stellvertreters erfolgen. Die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt im Briefwahlverfahren. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Einsatzdienstes der Freiwilligen Feuerwehr, das mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag Mitglied des Einsatzdienstes ist. Die Dreimonatsfrist berechnet sich ab dem Tag der bestätigten Aufnahme durch den Träger der Feuerwehr. Zeit und Ort der Auszählung der Stimmzettel werden den Kameraden vorher bekannt gegeben, so dass diese die Auszählung feuerwehrintern verfolgen können. Gewählt ist der Kamerad, der die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom ältesten anwesenden Mitglied des Einsatzdienstes zu ziehen ist, welches kein Bewerber ist. Ist kein solches Mitglied anwesend, wird das Los durch den höchsten anwesenden Vertreter der Stadt Köthen (Anhalt) gezogen. Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Einsatzdienstes der jeweiligen Ortsfeuerwehr aus einer Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen.
(4) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.		(4) Vorgeschlagen werden sollen nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(5) Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Köthen (Anhalt) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.	widerspricht § 15 Abs. 3 Satz 4 BrSchG: hier ist keine Altersgrenze gesetzt worden § 9 Abs.1 Satz 3 BrSchG lässt grundsätzlich Ausnahmen bei gesundheitlicher Eignung der Person über das 67. Lebensjahr hinaus zu.	(5) Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Köthen (Anhalt) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre.; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
(6) Die Regelungen der Absätze 2,4 und 5 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend. In der ersten Berufungsperiode nach einem freiwilligen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Ortswehren kann der Ortswehrleiter von zwei Stellvertretern unterstützt werden.	redaktionelle Änderung	(6) Die Regelungen der Absätze 2,4 und 5 gelten für die Ortswehrleitungen entsprechend. In der ersten Berufungsperiode nach einem freiwilligen Zusammenschluss von zwei oder mehreren Ortsfeuerwehren kann der Ortswehrleiter von zwei Stellvertretern unterstützt werden.
§ 5 Aufgaben der Wehrleiter		§ 5 Aufgaben der Wehrleiter
(1) Die Aufgaben für den Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter werden in einer separaten Dienstanweisung festgelegt.		(1) Die Aufgaben für den Stadtwehrleiter, dessen Stellvertreter, für die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden in einer separaten Dienstanweisung festgelegt.
(2) Die Aufgaben der jeweiligen Stellvertreter legt der zuständige Wehrleiter schriftlich fest.	Kommunalaufsicht: der Träger der Feuerwehr hat die Aufgaben des Stellvertreters festzulegen; dies ergibt sich im Umkehrschluss aus dem RdErl MI vom 16.06.2014 Nr. 5.2. - sinngemäß: Aufwandsentschädigung ist nur für Stellvertreter zu zahlen bei Zuweisung einer Aufgabe durch den Träger	(2) Die Aufgaben der jeweiligen Stellvertreter legt der zuständige Wehrleiter schriftlich fest.
§ 6 Einsatzabteilung		§ 6 Einsatzabteilung

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die den Bestimmungen des § 9 Abs.1 BrSchG entsprechen. Bei Zweifeln zur Eignung kann die Vorlage eines betriebsärztlichen Attestes verlangt werden. In begründeten Verdachtsfällen kann ein polizeiliches Führungszeugnis abverlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.	redaktionelle Änderung	(1) In die Einsatzabteilung einer jeweiligen Ortsfeuerwehr sollen als Mitglieder des Einsatzdienstes nur Personen aufgenommen werden, die den Bestimmungen des § 9 Abs.1 BrSchG entsprechen. Bei Zweifeln zur Eignung kann die Vorlage eines betriebsärztlichen Attestes verlangt werden. In begründeten Verdachtsfällen kann ein polizeiliches Führungszeugnis abverlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.
(2) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen, b) der Vollendung des 67. Lebensjahres, c) dem Austritt, d) dem Ausschluss e) dem Tod.	Empfehlung KommA: zur Eindeutigkeit sollte der Unterschied zwischen dem Ausscheiden aus der Einsatzabteilung mit gleichzeitigem Verbleib in der Feuerwehr und dem kompletten Austritt aus der Feuerwehr herausgearbeitet werden	(2) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen, b) der Vollendung des 67. Lebensjahres, c) dem Ausscheiden auf eigenen Wunsch d) dem Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch, e) dem Ausschluss aus der Feuerwehr f) dem Tod.
(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden.	gem § 6 Abs. 1 LVO-FF : "Der Träger der Feuerwehr stellt das Ausscheiden aus dem Einsatz-, Führungs- oder Technischen Dienst fest."	(3) Der Austritt aus der Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Einsatzabteilung muss schriftlich gegenüber dem Träger der Feuerwehr erklärt werden.
(4) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.		(4) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(5) Der Träger der Feuerwehr kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten oder einem schweren Verstoß gegen die Dienstvorschriften aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gründe für den Ausschluss ergeben sich insbesondere bei:

- a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienst- und Einsatzaufgaben,
- b) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
- c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
- d) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
- e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
- f) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- g) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
- h) wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit oder wiederholtem Alkoholenuss während des Dienstes,

(5) Der Träger der Feuerwehr kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten oder einem schweren Verstoß gegen die Dienstvorschriften aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gründe für den Ausschluss ergeben sich insbesondere bei:

- a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienst- und Einsatzaufgaben,
- b) Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
- c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
- d) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
- e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
- f) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- g) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
- h) wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit oder wiederholtem Alkoholenuss während des Dienstes,

i) unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen, j) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr, k) wiederholtem unentschuldigten Fehlen bei den Dienst- und Übungsabenden. l) Wehr schädigendes Verhalten Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.	ist doppelt - siehe selber Abs. Satz 2	i) unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen, j) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr, k) wiederholtem unentschuldigten Fehlen bei den Dienst- und Übungsabenden. l) Wehr schädigendes Verhalten Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
§ 7 Alters- und Ehrenabteilung		§ 7 Alters- und Ehrenabteilung
(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Mögliche Aufgaben gemäß Absatz 4 sind vom jeweiligen Ortswehrleiter zu übertragen.	Trennung der beiden Begrifflichkeiten ist aus statistischen Gründen notwendig.	(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung ausscheidet. In die Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Mögliche Aufgaben gemäß Absatz 4 sind vom jeweiligen Ortswehrleiter zu übertragen.
(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.	redaktionelle Änderung	(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung dem jeweiligen Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 5 gilt sinngemäß) c) durch Tod.	redaktionelle Änderung § 6 Abs. 1 LVO-FF in Anlehnung	(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Feuerwehr b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 5 gilt sinngemäß) c) durch Tod.

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung, der Kleiderkammer und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht des jeweiligen Ortswehrleiters. § 10 Abs. 1 Satz 1, Buchstabe b, 6. Anstrich findet entsprechende Anwendung.		(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung, der Kleiderkammer und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht des jeweiligen Ortswehrleiters. § 10 Abs. 1 Satz 1, Buchstabe b, 6. Anstrich findet entsprechende Anwendung.
(5) In die Alters- und Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung der Feuerwehr, des Brandschutzes oder der Hilfeleistung in der Stadt oder Ortschaft beitragen oder beigetragen haben.		(5) In die Alters- und Ehrenabteilung können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung der Feuerwehr, des Brandschutzes oder der Hilfeleistung in der Stadt oder Ortschaft beitragen oder beigetragen haben.
§ 8 Jugendfeuerwehr		§ 8 Jugendfeuerwehr
(1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.	redaktionelle Änderung	(1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Ortsjugendfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.
(2) In die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Jugendliche aufgenommen werden, wenn sie a) das gesetzliche Alter erreicht haben, b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen, c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.	redaktionelle Änderung	(2) In die Ortsjugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Jugendliche aufgenommen werden, wenn sie a) das gesetzliche Alter erreicht haben, b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen, c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.
(3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortsjugendfeuerwehrwart.	gem § 17a Abs. 1 BrSchG ist auch der Stadtjugendfeuerwehrwart Mitglied der Leitung einer Feuerwehr und somit zur Entscheidung mit heranzuziehen.	(3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortsjugendfeuerwehrwart.

(4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn a) es in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird, b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt, c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, e) es aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Jugendfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart ausgeschlossen wird.	redaktionelle Änderung	(4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn a) es in die Freiwillige Feuerwehr als Mitglied des Einsatzdienstes aufgenommen wird, b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt, c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, e) es aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach deren Rücksprache mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart durch den Träger der Feuerwehr nach seiner Anhörung und der Anhörung der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen wird.
(5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter. Der Jugendfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Das Einsetzungsverfahren entspricht dem des Jugendfeuerwehrwartes	redaktionelle Änderung	(5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Er wird vom Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter, dem Stadtjugendfeuerwehrwart sowie dem Ortswehrleiter berufen. Er untersteht dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Dessen Einsetzungsverfahren entspricht dem des Jugendfeuerwehrwartes unter dessen Einbeziehung.

(6) Die Anleitung der Jugendfeuerwehrwart obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch den Stadtwehrleiter, nach Anhörung der Jugendfeuerwehrwart der Ortswehren, für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart untersteht bezüglich seiner Aufgaben dem Stadtwehrleiter. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch einen Stellvertreter unterstützt. Die Einsetzung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie für den Stadtjugendfeuerwehrwart.	<i>Satzumstellung und bessere Strukturierung!</i>	(6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird <i>vom Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter, den Ortswehrleitern und den Jugendfeuerwehrwarten berufen.</i> Der Stadtjugendfeuerwehrwart untersteht <i>bezüglich seiner Aufgaben</i> dem Stadtwehrleiter. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird durch einen Stellvertreter unterstützt. <i>Dessen</i> Einsetzung erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie für den Stadtjugendfeuerwehrwart <i>unter dessen Einbeziehung.</i> <i>Dem Stadtjugendfeuerwehrwart obliegt die Leitung der Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren und deren Stellvertreter.</i>
§ 9 Kinderfeuerwehr		§ 9 Kinderfeuerwehr
(1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.		(1) Die Kinderfeuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“ der jeweiligen Ortswehr.
(2) In die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Kinder aufgenommen werden, wenn sie a) das gesetzliche Alter erreicht haben, b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen, c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.	<i>redaktionelle Änderung</i>	(2) In die <i>Orts</i>kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) können Kinder aufgenommen werden, wenn sie a) das gesetzliche Alter erreicht haben, b) eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen, c) für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.
(3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortskinderfeuerwehrwart.	<i>redaktionelle Änderung</i>	(3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Stadtwehrleiter, <i>dem Stadtjugendfeuerwehrwart</i> sowie dem Ortswehrleiter und dem Ortskinderfeuerwehrwart.

(4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Kinderfeuerwehr endet, wenn a) es in die Jugendfeuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird, b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt, c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, e) es aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Kinderfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart ausgeschlossen wird.	redaktionelle Änderung	(4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Kinderfeuerwehr endet, wenn a) es in die Jugendfeuerwehr als aktives Mitglied aufgenommen wird, b) es auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr austritt, c) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist, d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, e) es aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach deren Rücksprache mit dem Ortskinderfeuerwehrwart und Stadtjugendfeuerwehrwart durch den Träger der Feuerwehr nach seiner Anhörung und der Anhörung der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen wird.
(5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr obliegt dem Kinderfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr. Er wird durch den Ortswehrleiter für die Einsetzung durch den Träger der Feuerwehr vorgeschlagen. Er untersteht dem Ortswehrleiter. Der Kinderfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Das Einsetzungsverfahren entspricht dem des Kinderfeuerwehrwartes.	redaktionelle Änderung	(5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr einer Ortsfeuerwehr obliegt dem Ortskinderfeuerwehrwart. Er wird durch den Träger der Feuerwehr auf Vorschlag des Ortswehrleiters, Stadtjugendfeuerwehrwartes und Stadtwehrleiters berufen. Er untersteht dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem die Leitung der Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren und deren Stellvertreter obliegt. Der Ortskinderfeuerwehrwart kann durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Dessen Einsetzungsverfahren entspricht dem des Ortskinderfeuerwehrwartes unter dessen Einbeziehung.
(6) Die Anleitung der Kinderfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart.	integriert in Abs. 5	(6) — Die Anleitung der Kinderfeuerwehrwarte obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart.
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr		§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere Folgendes zu beachten: a) sie sind berechtigt am Vorschlagsverfahren gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG teilzunehmen b) Sie sind verpflichtet: - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen, - als Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung am Ausbildungsdienst einschließlich der Übungen regelmäßig teilzunehmen und die für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren, - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen, - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen, - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen, - die Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.	redaktionelle Änderung	(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben neben den sich aus dem BrSchG ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere Folgendes zu beachten: a) sie sind berechtigt am Vorschlagsverfahren gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG teilzunehmen b) Sie sind verpflichtet: - als Mitglieder des Einsatzdienstes an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen teilzunehmen, - als Mitglieder des Einsatzdienstes am Ausbildungsdienst einschließlich der Übungen regelmäßig teilzunehmen und die für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu absolvieren, - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen, - ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen, - die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen, - die Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
(2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.	redaktionelle Änderung	(2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz durch den Träger der Feuerwehr verlangt werden. Dienstkleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.	redaktionelle Änderung	(3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) haben dem Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung umgehend anzuzeigen.
(5) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Köthen (Anhalt) in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 3 die Meldung an den Träger der Feuerwehr weiterzuleiten.	redaktionelle Änderung der bisherige Absatz 5 wird zu Abs. 4 und umgekehrt	(4) Soweit Ansprüche für oder gegen den Träger der Feuerwehr in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Absatz 3 die Meldung an den Träger der Feuerwehr weiterzuleiten.
(4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen. Der Träger der Feuerwehr übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs.1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers. Für Kameraden, die selbstständig sind, wird auf deren Antrag Verdienstausschlag erstattet. Selbstständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale in Höhe von 16,00 € je angefangene Stunde. Ist der Verdienstausschlag nachweislich höher, wird dieser Betrag auf Nachweis erstattet. Der Anspruch selbst ist durch Bestätigung der Einsatzzeit vom Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder Einsatzleiter gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen.	redaktionelle Änderung § 9 Abs. 4 Satz 3 BrSchG i.V.m. RdErl. des MI vom 21.09.2017 - 24.21 - 13002 (MBI. LSA 2017 S. 649)	(5) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen. Der Träger der Feuerwehr übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs.1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers. Für Kameraden, die selbstständig sind, wird auf deren Antrag Verdienstausschlag erstattet. Selbstständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale in Höhe von 16,00 € je angefangene Stunde. Ist der Verdienstausschlag nachweislich höher, wird dieser Betrag auf Nachweis erstattet. Der Zeitraum des maßgeblichen Einsatzes und ggf. zur Wiederherstellung der Arbeits- und Dienstfähigkeit wird durch den Träger der Feuerwehr auf der Grundlage der abgegebenen Beurteilung durch den Einsatzleiter festgestellt.
§ 11 Mitgliederversammlung		§ 11 Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.	redaktionelle Änderung	(1) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) der jeweiligen Ortswehrleitung, b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten. Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr, der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.	redaktionelle Änderung	(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der jeweiligen Ortsfeuerwehr, insbesondere a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) der jeweiligen Ortswehrleitung, b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten. Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Mitglieder des Einsatzdienstes der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf in Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Träger der Feuerwehr, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitglieder-versammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftlichen Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.	redaktionelle Änderung	(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, in Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Träger der Feuerwehr, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftlichen Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.	redaktionelle Änderung	(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Einsatzdienstes anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen.
(5) Es wird offen abgestimmt.		(5) Es wird offen abgestimmt.
(6) Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Auf einstimmigen Beschluss hin kann auch eine offene Abstimmung erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom ältesten anwesenden Einsatzmitglied zu ziehen ist.	redaktionelle Änderung	(6) Die Ausübung des Vorschlagsrechts für den Ortswehrleiter bzw. dessen Stellvertreter nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Auf einstimmigen Beschluss hin kann auch eine offene Abstimmung erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom ältesten anwesenden Einsatzmitglied zu ziehen ist.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung		§ 12 Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.		Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten		§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.		(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) vom 23.10.2003 außer Kraft.		(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) vom 26.04.2018 außer Kraft.

2.6

1. Änderung der Feuerwehrkostensatzung

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018130/5

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 22.11.2018 TOP: 2.6
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018130/5
	Az.:	erstellt am: 06.09.2018

Betreff

1. Änderung der Feuerwehrkostensatzung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	13.11.2018: Ortschaftsrat Merzien	13.11.2018	laut BV
2	14.11.2018: Ortschaftsrat Wülknitz	14.11.2018	laut BV
3	19.11.2018: Ortschaftsrat Dohndorf	19.11.2018	laut BV
4	21.11.2018: Ortschaftsrat Arensdorf	21.11.2018	
5	22.11.2018: Ortschaftsrat Baasdorf	22.11.2018	
6	26.11.2018: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	26.11.2018	
7	04.12.2018: Hauptausschuss		
8	13.12.2018: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Erweiterung der Anlage 1 zu den §§ 2, 3 Abs.1 und 5 Abs. 1 Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) vom 28.10.2016 (AmtsBl. 11/2016) um die Tarifstelle 4 - Brandschutzhelfer.

Gesetzliche Grundlagen:

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände vom Mai 2018

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Grundtenor: Die ASR geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Die ASR A2.2 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann ein Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind.

Insbesondere ein Brand stellt für jedes Unternehmen eine ernste Gefährdung dar. Die Verantwortung für die Beschäftigten, die Sicherung des Unternehmens und die öffentliche Sicherheit erfordern daher eine angemessene Aufmerksamkeit für den Brandschutz. Daher besteht die gesetzliche Anforderung resultierend aus der ASR A2.2 an jedes Unternehmen, zum betrieblichen Brandschutz regelmäßige Unterweisungen aller Beschäftigten vorzunehmen und **Brandschutzhelfer ausbilden zu lassen** (ASR A2.2 Abs. 7.2).

Ausbildung in diesem Sinne ist die Verbindung einer fachkundigen theoretischen Unterweisung mit einer praktischen Übung. Für diese Ausbildung sind Anforderungen an den Ausbilder definiert, die sicherstellen, dass das Erlernte in sicherer Art und Weise in jedem Unternehmen umgesetzt werden kann.

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist als Verantwortliche für den vorbeugenden und insbesondere für den abwehrenden Brandschutz sehr daran interessiert, in den Unternehmen im näheren Umkreis fachkundige Brandschutzhelfer zu wissen. Daher haben einige Kameraden in der Vergangenheit sich befähigen lassen, als Brandschutzhelfer-Ausbilder fachkundige Unterweisungen durchführen zu dürfen. Mindeste Voraussetzung für diese Befähigung ist die Ausbildung zum Gruppenführer.

Diese Ausbildung für die Unternehmen hat aus Sicht der Wirtschaftlichkeit mit einer entsprechenden Kostenpflicht einherzugehen, die die Unternehmen zu tragen haben. Folgende Überlegungen hinsichtlich der Kostenhöhe kann hier zugrunde gelegt werden:

	Kostenhöhe pro Stunde
Die Unterweisung ist organisatorisch von zwei Kameraden durchzuführen – einer für die Theorie, der zweite für die praktische Unterweisung. Gemäß der derzeit gültigen Kostensatzung beträgt der Stundensatz pro Kamerad 21,00 €.	42,00 €
Zur Unterweisung werden Übungsmaterialien (zum Beispiel Übungsfeuerlöscher) benötigt. Diese müssen im Anschluss wieder befüllt werden. Hier kann nur ein Pauschalpreis angenommen werden.	20,00 €
Zur Unterweisung ist mit dem Mehrzweckfahrzeug (MZF) zu fahren, um die für die Unterweisung erforderlichen Übungsmaterialien zu transportieren. Hier kann ebenso auf den Stundensatz gemäß der derzeitigen Kostensatzung zurückgegriffen werden.	88,00 €

Die Kostenhöhe von 150,00 Euro pro Stunde wird demnach als angemessen erachtet.

Vorerst wird davon ausgegangen, dass eine Unterweisung einen zeitlichen Umfang von ca. 1,5 Stunden in Anspruch nehmen wird.

Ausgehend davon, dass jährlich zwischen fünf bis zehn Ausbildungen stattfinden, könnten Einnahmen zwischen 1.125,00 und 2.250,00 € anfallen.

Grundsätzlich sind als Ausbilder für die Brandschutzhelfer die hauptamtlichen Gerätewarte während ihrer Dienstzeit einzusetzen und zuständig. Im Bedarfsfall besteht jederzeit jedoch die Möglichkeit, auf einen anderweitigen befähigten Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr zurückzugreifen.

Auf die Erstellung einer Synopse wurde verzichtet, da ausschließlich eine Ergänzung und keine Änderung des geltenden Satzungstextes zur Beschlussfassung steht.



Anlage1-1-Aenderung-der-Feuerwehrcostensatzung.pdf



Anlage2-bisherige-Feuerwehrcostensatzung.pdf

1. Änderung zur Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 3, 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie den §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 01.11.2018 folgende 1. Änderung zur Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung) beschlossen:

§ 1

Änderung der Anlage 1 zu den §§ 2, 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)

Nach Tarifstelle 3 wird die folgende neue Tarifstelle eingefügt:

Tarifstelle	Kostentatbestand	Kostensatz
4.	Ausbildung zum Brandschutzhelfer pro Stunde (max. Teilnehmerzahl 10 Personen)	150,00 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 02.11.2018

Bernd Hauschild

Oberbürgermeister

(Siegel)

Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)
(Feuerwehrkostensatzung)

Lfd.			
Nr.	Ausfertigung	Amtsblatt	Inkrafttreten
1.	Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung)		
	28.10.2016	11/2016	26.11.2016

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 3, 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie den §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 27.10.2016 die folgende Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) einschließlich aller ihrer Ortswehren (Feuerwehr).

(2) ¹Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. ²Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt. (§ 22 Abs. 1 BrSchG)

§ 2

Kostenersatzpflichtige Pflichtaufgaben

¹Für andere als die in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen, die keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 3 sind, wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Kostentarifs in **Anlage 1** zu dieser Satzung erhoben. ²Kostenersatzpflichtig sind insbesondere

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen zur Rettung von Menschen oder Tieren sowie zur Abwehr von Gefahren für Sachen, soweit Menschen und Tiere nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind,
2. Nachbarschaftshilfen, die in einer Entfernung von mehr als 15 Kilometern Entfernung (Luftlinie) von der Stadtgrenze geleistet wurde (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG),
3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
4. das Ausrücken der Feuerwehr bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Auslösung eines Feuerwehreinsatzes,
5. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen

(1) ¹Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr, zu denen die Stadt Köthen (Anhalt) nach den Vorschriften des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht verpflichtet ist (freiwillige Leistungen), wird Kostenersatz nach dieser Satzung und des Kostentarifs in **Anlage 1** zu dieser Satzung erhoben. ²Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen sind insbesondere

1. das Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
2. das Suchen oder Einfangen von Tieren oder das Entfernen von Insektennestern,
3. die Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
4. die Mitwirkung bei Räum- oder Aufräumarbeiten,
5. die Bergung oder Absicherung von Sachen,
6. das Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen),
7. die Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z. B. Eiszapfen),
8. sonstige vergleichbare freiwillige Leistungen.

(2) ¹Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutz- und

Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. ²Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann von der vorherigen schriftlichen Antragstellung abhängig gemacht werden. ³Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht. ⁴Die Erbringung freiwilliger Leistungen kann abgelehnt werden. ⁵Einer Begründung bedarf es hierfür nicht.

§ 4

Kostenersatzschuldner

(1) Kostenerstattungspflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG);
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG);
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG);
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG);
5. der Betreiber der Brandmeldeanlage, durch die eine Fehlalarmierung ausgelöst wurde;
6. im Falle der Nachbarschaftshilfe die ersuchende Gemeinde oder der anfordernde Landkreis (§ 2 Abs. 3 BrSchG).

(2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnungsgrundlagen

(1) ¹Der Kostenersatz setzt sich aus den Personalkosten, den Fahrzeugkosten und den Kosten für verbrauchte Materialien einschließlich deren Entsorgung zusammen. ²Sie werden

nach Maßgabe des Kostentarifes gemäß **Anlage 1** erhoben. ³**Anlage 1** ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) ¹Grundlage für die Berechnung der Personal- und Fahrzeugkosten ist die Einsatzzeit. ²Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an als volle Einsatzstunde berechnet. ³Jede weitere Einsatzstunde wird nach Ablauf von 30 Minuten als volle Einsatzstunde berechnet. ⁴Mit Ausnahme der ersten Einsatzstunde ist eine angefangene Einsatzstunde vor Ablauf von 30 Minuten als halbe Stunde abzurechnen.

(3) Für freiwillige Leistungen gemäß § 3 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 Prozent berechnet.

(4) ¹Die Einsatzzeit des Personals beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung. ²Die Einsatzzeit für Fahrzeuge beginnt mit dem Ausrücken. ³Die Einsatzzeit endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Feuerwehr.

(5) ¹Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache beginnt mit dem Eintreffen des Personals am Ort der Veranstaltung oder Maßnahme. ²Sie endet mit dem endgültigen Verlassen des Ortes.

(6) ¹Verbrauchsmaterial (z. B. Schaummittel, Säuren- und Ölbindemittel, Filtereinsätze, Trockenlöschpulver) wird nach der verbrauchten Menge berechnet. ²Es werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 Prozent des Wiederbeschaffungspreises sowie die Kosten der Entsorgung dieser Materialien nebst den damit aufgenommenen Stoffen berechnet.

(7) Entsteht dem Träger der Feuerwehr bei Erbringung von Leistungen ein Schaden (z. B. Schäden an Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen), so gelten für Schadenersatzansprüche die allgemeinen Regeln.

(8) ¹Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Stadt Köthen (Anhalt) zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend der jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Stadt Köthen (Anhalt) geltend gemacht.

§ 6

Entstehung des Kostenersatzes

(1) ¹Der Kostenersatz entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung. ²Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird bzw. keinen Erfolg hatte.

(2) ¹Vor Beginn von kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen gemäß § 3 kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden. ²Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

¹Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. ²Er wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

¹Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 28.10.2016

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 zu den §§ 2, 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt)

Tarifstelle	Kostentatbestand	Kostensatz
1.	Personal: je Einsatzkraft und Stunde	21,00 Euro
2.	Einsatz von Fahrzeugen: je Fahrzeug und Stunde	
2.1.	Löschfahrzeuge	
2.1.1.	Löschgruppenfahrzeuge LF	89,00 Euro
2.1.2.	Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	141,00 Euro
2.1.3.	Tanklöschfahrzeuge TLF	50,00 Euro
2.2.	Hubrettungsfahrzeuge	
2.2.1.	Drehleiter mit Korb	51,00 Euro
2.3.	Rüst- und Gerätefahrzeuge	
2.3.1.	Rüstwagen RW	55,00 Euro
2.3.2.	Mehrzweckfahrzeug MZF	88,00 Euro
2.4.	Sonstige Fahrzeuge	
2.4.1.	Kommandowagen	56,00 Euro
2.4.2.	Bahnrettungssatz	141,00 Euro
2.4.3.	Multicar	
3.	Gestellung von Brandsicherheitswachen je Einsatzkraft und Stunde	12,00 Euro

2.7

2. Änderung der
Entschädigungssatzung der
ehrenamtlich Tätigen

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018131/5

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 22.11.2018 TOP: 2.7
Amt: Amt 32	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018131/5
	Az.:	erstellt am: 06.09.2018

Betreff

2. Änderung der Entschädigungssatzung der ehrenamtlich Tätigen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	13.11.2018: Ortschaftsrat Merzien	13.11.2018	laut BV
2	14.11.2018: Ortschaftsrat Wülknitz	14.11.2018	laut BV
3	19.11.2018: Ortschaftsrat Dohndorf	19.11.2018	laut BV
4	21.11.2018: Ortschaftsrat Arensdorf	21.11.2018	
5	22.11.2018: Ortschaftsrat Baasdorf	22.11.2018	
6	26.11.2018: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	26.11.2018	
7	04.12.2018: Hauptausschuss		
8	13.12.2018: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Erweiterung des § 9 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015) um folgenden Absatz:

- (6) ¹Die zur Unterweisung von Brandschutzhelfern eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 16 Euro.
²Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 35 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der 1. Änderung der Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) (Feuerwehrkostensatzung) ist auch die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) zu ändern.

Grund hierfür ist die zukünftig angebotene Ausbildung zum Brandschutzhelfer für anderweitige Unternehmen.

Grundsätzlich sind als Ausbilder die hauptamtlichen Gerätewarte während ihrer Dienstzeit einzusetzen, eine Entschädigungszahlung erfolgt in diesem Fall nicht. Dennoch besteht jederzeit die Möglichkeit, dass gegebenenfalls einer der beiden Gerätewarte aus unterschiedlichen Gründen diese Ausbildung nicht durchführen kann, so dass dann auf einen dazu befähigten Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr zurückzugreifen ist. Um dessen zusätzlichen Einsatz entsprechend zu würdigen, ist eine Entschädigung in Höhe von 16,00 € pro Stunde angedacht. Die Höhe der Entschädigung resultiert aus der Empfehlung aus dem RdErl. des MI vom 16.06.2014, Teil 3 1. – Entgangener Arbeitsverdienst. Andere Lohnersatzleistungen an Dritte werden prinzipiell ausgeschlossen.

Einer ersten Schätzung nach, die derzeit noch auf keinen konkreten Zahlen basieren kann, werden ab 2019 jährlich mit fünf bis zehn Ausbildungen dieser Art gerechnet. Diese sind von den Gerätewarten abzusichern. Dennoch wird vorsorglich mit einer Ausfallquote von 10 % als Planungsgröße gerechnet, die dann von anderen Kameraden zu übernehmen sind. Demnach würden 32,00 € im Jahr anfallen.

Auf die Erstellung einer Synopse wurde verzichtet, da ausschließlich eine Ergänzung und keine Änderung des geltenden Satzungstextes zur Beschlussfassung steht.



Anlage1-2-Aenderung-Entschaedigungssatzung.pdf



Anlage2-bisherige-Entschaedigungssatzung.pdf

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 01.11.2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Änderung der Entschädigungssatzung

Nach § 9 Abs. 5 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(6) ¹Die zur Ausbildung von Brandschutzhelfern eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 16 Euro. ²Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 02.11.2018

Bernd Hauschild

Oberbürgermeister

(Siegel)

SATZUNG DER STADT KÖTHEN (ANHALT) ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENTLICH TÄTIGEN (ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015), geändert durch

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung		
	Ausfertigung	Amtsblatt	Inkrafttreten
1.	1. Änderungssatzung		
	28.10.2016	11/2016	26.11.2016

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

	§		§
Aufwandsentschädigung	1	Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher	7
Verlust der Aufwandsentschädigung	2	Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner	8
Entgangener Arbeitsverdienst	3	Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Feuerwehr	9
Auslagenersatz einschließlich Reisekosten	4	Sprachliche Gleichstellung	10
Rundungsvorschrift	5	Inkrafttreten	11
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates	6		

Aufgrund der §§ 5, 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie unter Berücksichtigung des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16.06.2014 – 31.21-10041 – (MBL. LSA S. 264) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Teil 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Aufwandsentschädigung. ¹Die Aufwandsentschädigung erfolgt durch die Zahlung monatlicher Pauschalbeträge und Sitzungsgelder, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Es geltend die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 35 KVG LSA.

§ 2. Verlust der Aufwandsentschädigung. (1) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Für Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

(4) ¹Stadträte, die von der Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates ausgeschlossen sind, erhalten für diesen Zeitraum keine Aufwandsentschädigung. ²Satz 1 gilt für Mitglieder des Ortschaftsrates entsprechend.

§ 3. Entgangener Arbeitsverdienst. (1) Stadträte erhalten auf Antrag Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüssen, denen sie angehören (einschließlich Vertretung), gemäß den folgenden Bestimmungen.

(2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 16 Euro je angefangene Sitzungsstunde.

(3) Selbständige erhalten eine Verdienstaufschlagspauschale in Höhe von 16 Euro je angefangene Sitzungsstunde.

(4) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind erhalten 16 Euro je angefangene Sitzungsstunde.

(5) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 4. Auslagenersatz einschließlich Reisekosten. (1) ¹Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. ²Notwendige erstattungsfähige Auslagen werden frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet. ³Dem Antrag sind Belege beizufügen.

(2) ¹Auslagen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. ²Dies gilt nicht für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit schriftlicher oder elektronischer Zustimmung des Vorsitzenden des Stadtrates erfolgen. ³Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. ⁴Die Höhe der Reisekostenvergütung richtet sich dann nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen. ⁵Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5. Rundungsvorschrift. Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden

1. 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
2. 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

Teil 2. Besondere Bestimmungen

§ 6. Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates. (1) Mitglieder des Stadtrates erhalten einen Pauschalbetrag in Höhe von monatlich 130 Euro.

(2) ¹Zusätzlich zu dem Pauschalbetrag gemäß Absatz 1 werden folgende monatliche Pauschalen gezahlt:

1. dem Stadtratsvorsitzenden 260 Euro,
2. den Ausschussvorsitzenden 130 Euro,
3. den Fraktionsvorsitzenden pro Mitglied 10 Euro, mindestens 25 Euro, höchstens 130 Euro.

²Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Satz 1 wird bei Ausübung mehrerer Funktionen (Vorsitzender des Stadtrates, Fraktionsvorsitzender, Ausschussvorsitzender) nur einmal gewährt. ³Es wird die höchste Aufwandsentschädigung gewährt.

(3) ¹Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, eines Ausschusses oder einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Pauschale in Höhe derjenigen des Vertretenen gemäß Absatz 2 gewährt. ²Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

(4) ¹Neben den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Pauschalbeträgen werden folgende Sitzungsgelder für die Teilnahme gezahlt:

1. Stadtratssitzung: 16 Euro je Sitzung und Tag,
2. Ausschusssitzung: 16 Euro je Sitzung und Tag.

²Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache des nach Satz 1 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

§ 7. Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher. (1) ¹Für die Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher, Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte ist die Einwohnerzahl der Ortschaft im Melderegister maßgeblich. ²Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30.06. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. ³Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich. ⁴Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

(2) ¹Ortsvorsteher und Ortsbürgermeister erhalten in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Ortschaft eine monatliche Pauschale

1. bis 500 Einwohner in Höhe von 185 Euro,
2. 501 bis 1.000 Einwohner in Höhe von 275 Euro.

²Im Falle der Verhinderung eines Ortsvorstehers oder Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Pauschale in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. ³Die pauschale Aufwandsentschädigung des Vertreters gemäß Absatz 3 wird angerechnet. ⁴Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall nach Satz 2 wird nachträglich gezahlt.

10-030 EntschS

(3) ¹Ortschaftsräte erhalten in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Ortschaft eine monatliche Pauschale

1. bis 500 Einwohner in Höhe von 8 Euro,
2. 501 bis 1.000 Einwohner in Höhe von 16 Euro.

²Dies gilt nicht für Ortsvorsteher und Ortsbürgermeister.

(4) ¹Neben den in Absatz 3 festgelegten Pauschalbeträgen wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates in Höhe von 14 Euro pro Sitzung und Tag gezahlt.

²Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das Doppelte des nach Satz 1 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen. ³Dies gilt nicht für Ortsvorsteher und Ortsbürgermeister.

§ 8. Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner. Sachkundige Einwohner im Sinne des § 49 Abs. 2 KVG LSA erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses für den sie bestellt wurden in Höhe von 16 Euro je Sitzung und Tag.

§ 9. Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Feuerwehr. (1) Die nachstehend aufgeführten Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Köthen (Anhalt) erhalten eine monatliche Pauschale in folgender Höhe:

1.	der Stadtwehrleiter	300 Euro,
2.	der Stellvertreter des Stadtwehrleiters, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	200 Euro,
3.	der Ortswehrleiter der Ortswehr Köthen	120 Euro,
4.	der Stellvertreter des Ortswehrleiters der Ortswehr Köthen, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	70 Euro,
5.	der Ortswehrleiter einer sonstigen Ortswehr	120 Euro,
6.	der Stellvertreter des Ortswehrleiters einer der sonstigen Ortswehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	70 Euro,
7.	der Kinder-/Jugendfeuerwehrwart der Stadtwehr	95 Euro,
8.	der Stellvertreter des Kinder-/Jugendfeuerwehrwarts der Stadtwehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	60 Euro,
9.	der Kinder-/Jugendfeuerwehrwart einer Ortswehr	60 Euro,
10.	der Stellvertreter des Kinder-/Jugendfeuerwehrwarts einer Ortswehr, soweit ihm in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dau-	40 Euro.

	erhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist	
--	---	--

(2) ¹Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 Nrn. 1, 3, 5, 7 und 9 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Pauschale in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. ²Soweit der Vertreter eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Nrn. 2, 4, 6, 8 und 10 erhält, wird diese angerechnet. ³Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall nach Satz 1 wird nachträglich gezahlt.

„(3) ¹Die am Einsatz beteiligten Einsatzkräfte (aktive Einsatzkräfte und Reservekräfte) erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Euro als Pauschalbetrag pro Einsatz für Brand- und Hilfeleistungseinsätze gemäß § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. ²Einsatz in diesem Sinne ist ein Ereignis, für das ein Ereignisbericht ausgefertigt worden ist. ³Dieser enthält eine Anlage, in der die Einsatzkräfte namentlich aufzuführen sind. ⁴Dazu muss die Einsatzkraft grundsätzlich innerhalb von 12 Minuten unter normalen Bedingungen nach der Alarmierung am Gerätehaus eingetroffen sein. ⁵Die Aufwandsentschädigung wird einmal jährlich gezahlt.

(4) ¹Die als Brandsicherheitswachen eingesetzten Mitglieder der Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 7 Euro. ²Die erste Einsatzstunde wird von ihrem Beginn an als volle Einsatzstunde berechnet. ³Jede weitere Einsatzstunde wird nach Ablauf von 30 Minuten als volle Einsatzstunde berechnet. ⁴Mit Ausnahme der ersten Einsatzstunde ist eine angefangene Einsatzstunde vor Ablauf von 30 Minuten als halbe Stunde abzurechnen.

(5) ¹Die zur Silvesterbereitschaft eingesetzten Mitglieder der Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 12 Euro. ²Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

Teil 3. Schlussvorschriften

§ 10. Sprachliche Gleichstellung. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11. Inkrafttreten. ¹Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der Stadträte und der ehrenamtlich Tätigen vom 21.11.2003 außer Kraft.

2.8

2. Änderungssatzung zur
Straßenreinigungssatzung der Stadt
Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018151/6

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 22.11.2018 TOP: 2.8
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018151/6
	Az.:	erstellt am: 17.10.2018

Betreff

2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.11.2018: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	26.11.2018	laut BV
2	13.11.2018: Ortschaftsrat Merzien	13.11.2018	laut BV
3	14.11.2018: Ortschaftsrat Wülknitz	14.11.2018	laut BV
4	19.11.2018: Ortschaftsrat Dohndorf	19.11.2018	
5	21.11.2018: Ortschaftsrat Arensdorf	21.11.2018	
6	22.11.2018: Ortschaftsrat Baasdorf	22.11.2018	
7	04.12.2018: Hauptausschuss		
8	13.12.2018: Stadtrat		

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Köthen.

Gesetzliche Grundlagen:

KVG LSA und Straßengesetz LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Straßenreinigungssatzung ist bisher nicht in der Präambel und im § 9 (Ordnungswidrigkeiten) auf die neuen Rechtsgrundlagen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geändert worden. Das soll hiermit nachgeholt werden. Inhaltlich ändert sich an der Satzung nichts. Inhaltliche Änderungen im Rahmen der gebührenpflichtigen maschinellen Kehrung bzw. der Handkehrung durch die Anlieger sind mit der neuen Kalkulation zum 01.01.2021 beabsichtigt. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen dafür keine kalkulatorischen Grundlagen vor.

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Köthen (Anhalt) (Straßenreinigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 47 und 50 Abs. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187) in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Köthen (Anhalt) vom 01.01.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 4 und § 6 übertragenen und in § 3 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 im einzelnen bestimmten Reinigungs- und Winterdienstpflichten nicht erfüllt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

B. Hauschild
Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt)

Köthen, den

- Siegel -